



An den Grossen Rat

19.1152.01

PD/P191152

Basel, 21. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2019

## **Ratschlag**

**Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag) und Umsetzung im Kanton Basel-Stadt**

Partnerschaftliches Geschäft

## Inhalt

<b>1. Begehren</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Ergebnisse der Verhandlungen zur neuen Kulturpartnerschaft</b> .....	<b>4</b>
3.1 Neuer Kulturvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft ab 2022 .....	5
3.2 Weitere Verhandlungsergebnisse .....	6
<b>4. Umsetzung im Kanton Basel-Stadt</b> .....	<b>7</b>
<b>5. Vernehmlassungsergebnisse</b> .....	<b>10</b>
<b>6. Finanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>12</b>
<b>7. Beurteilung nach § 3 oder § 4 des Staatsbeitragsgesetzes</b> .....	<b>12</b>
<b>8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung</b> .....	<b>12</b>
<b>9. Antrag</b> .....	<b>12</b>

## 1. Begehren

Mit dem vorliegenden Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag, Inkrafttreten 2022) zu genehmigen. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat zudem die geplante Umsetzung des Kulturvertrags im Kanton Basel-Stadt vor.

## 2. Ausgangslage

Der Kanton Basel-Stadt erbringt umfassende kulturelle Zentrumsleistungen. Sie beinhalten die Angebote zahlreicher Kulturinstitutionen aus den verschiedensten Sparten und gehen über jene weit hinaus, die Gegenstand des bestehenden und des künftigen Kulturvertrags zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt sind. Dies sind unter anderem die Angebote der fünf kantonalen Museen (Kunstmuseum Basel, Naturhistorisches Museum Basel, Antikenmuseum Basel, Museum der Kulturen Basel, Historisches Museum Basel) und Angebote von privaten Museen, die mit Staatsbeiträgen von Seiten des Kantons Basel-Stadt unterstützt werden.

Mit Schreiben vom 15. September 2015 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt über die Finanzstrategie 2016–2019 des Kantons Basel-Landschaft unterrichtet und eine Kündigung des seit 1997 bestehenden Kulturvertrags zwischen den beiden Kantonen<sup>1</sup> per 31. Dezember 2015 angekündigt. Die nachfolgenden Verhandlungen zwischen den beiden Kantonen resultierten in einer Partnerschaftvereinbarung zwischen den beiden Regierungen vom Oktober 2015, die festhält, dass der Kanton Basel-Stadt den Kanton Basel-Landschaft in den Jahren 2016 bis 2019 um insgesamt 80 Mio. Franken entlastet. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschloss in Folge die Ausrichtung des Entlastungsbeitrags an den Kanton Basel-Landschaft unter Berücksichtigung von mehreren Vorbehalten.<sup>2</sup> Der Beschluss stand unter anderem unter dem Vorbehalt, dass der Kulturvertrag seitens des Kantons Basel-Landschaft nicht vor Ende 2019 per 31. Dezember 2020 gekündigt werden darf.<sup>3</sup>

Im Rahmen der nachfolgenden Gesamtverhandlungen zur Bildungs- und Kulturpartnerschaft wurde im Juni 2017 zwischen den Regierungen der beiden Kantone vereinbart, dass die Leistungen des Kantons Basel-Landschaft an die kulturellen Zentrumsleistungen des Kantons Basel-Stadt im Sinne einer Entlastungsmassnahme zugunsten der gemeinsamen Finanzierung der Bildungsausgaben reduziert werden sollen.<sup>4</sup> Um das Bestehen der betroffenen kulturellen Institutionen zu sichern, war vorgesehen, dass der Kanton Basel-Stadt die wegfallenden Staatsbeiträge kompensiert.<sup>5</sup>

Nachdem sich die finanzielle Situation des Kantons Basel-Landschaft im Frühjahr 2018 entspannt hatte, kamen die beiden Regierungen im Juni 2018 überein, die Eckwerte für den neuen Kulturvertrag teilweise zu überprüfen. Im Sinne einer zukunftsgerichteten Partnerschaft sollte insbesondere die Höhe der Abgeltung nochmals überprüft und ein nachhaltiges Modell einer Kulturpartnerschaft ausgearbeitet werden. Um den von den Veränderungen betroffenen Institutionen Planungssicherheit zu geben, vereinbarten die beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, den bestehenden Vertrag bis Ende 2021 fortzuführen. Er soll per 1. Januar 2022 durch den neuen Vertrag abgelöst werden.

<sup>1</sup> Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die partnerschaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot, SG 494.100

<sup>2</sup> GRB Nr. 15/46/03G vom 11.11.2015 <sup>3</sup> Vgl. Ratschlag betreffend Grossratsbeschluss zur Stärkung der Partnerschaft BL/BS, Nr. 15.1668.01 vom 23.10.2015

<sup>4</sup> Vgl. Ratschlag „Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2018-2021 für die Universität Basel“, Nr. 17.0920.01 vom 21.6.2017, Kap 6, S. 6 ff., GRB Nr. 17/43/24G vom 19.10.2017; Landratsvorlage Nr. 2017-245 „Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2018-2021 für die Universität Basel“, Kapitel 2.5.2, S. 9 ff., Landratsbeschluss vom 30.11.2017

<sup>5</sup> Vgl. Bikantonaler Bericht „Universität Basel; Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2018-2021“, Kap. 7, S. 26 (Beilage 3 zu Ratschlag „Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2018-2021 für die Universität Basel“, Nr. 17.0920.01 vom 21.6.2017)

Im Dezember 2018 gaben die beiden Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft den neuen Kulturvertrag gemeinsam mit dem bikantonalen Bericht in eine öffentliche Vernehmlassung. Ergänzend konnten die beiden Parlamentsvorlagen eingesehen werden. Bis zum 17. März 2019 konnten sich alle Personen, Institutionen, Fachverbände und Organisationen zur Vorlage äussern. Direkt eingeladen wurden alle Gemeinden, die in den beiden Kantonsparlamenten vertretenen politischen Parteien, kantonale und bikantonale Fachkommissionen, Verbände sowie die betroffenen Kulturinstitutionen.

Der neue Kulturvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft wurde in der Mehrheit der Rückmeldungen zur Vernehmlassung grundsätzlich positiv aufgenommen. Aufgrund der detaillierten Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen entschieden sich die Regierungen der beiden Kantone, eine Überprüfungs Klausel in den Vertrag aufzunehmen (§ 2, Absatz 4). Eine ausführliche Auswertung der Vernehmlassungsantworten liegt dem bikantonalen Bericht bei (Beilage 2.3). Eine Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse und Antworten auf die Anregungen, die spezifisch die Umsetzung im Kanton Basel-Stadt betreffen, werden unter Kapitel 5 des vorliegenden Ratschlags dargestellt.

### 3. Ergebnisse der Verhandlungen zur neuen Kulturpartnerschaft

Dieses Kapitel beschreibt in Kürze die wichtigsten Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Eine umfassende Beschreibung der Verhandlungsergebnisse sowie detaillierte Ausführungen zum ausgehandelten neuen Kulturvertrag sind im gemeinsamen Bericht „Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag)“ der beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft an die beiden Parlamente dargelegt (s. Beilage 2).

Der neue Kulturvertrag sieht eine Abgeltung des Kantons Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt von 9.6 Mio. Franken pro Jahr ab 2022 vor. Die Verwendung der Mittel ist wie im bisherigen Kulturvertrag zweckgebunden für kulturelle Zentrumsleistungen. Eine Erhöhung der Abgeltung wird erstmals 2028 und nachfolgend alle vier Jahre geprüft.

Die Abgeltungen des Kantons Basel-Landschaft werden künftig an den Kanton Basel-Stadt entrichtet, der für die Verteilung der Mittel zuständig ist. Zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den einzelnen begünstigten Institutionen wird ab 2022 keine vertragliche Vereinbarung mehr bestehen. Damit wird eine Entflechtung der Zuständigkeiten erreicht. Die Verteilung der Mittel erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die vertraglich festgehalten sind. Die Mittelverteilung wird dadurch transparent und nachvollziehbar.

Im Sinne einer Entflechtung der Zuständigkeiten übernimmt der Kanton Basel-Landschaft ab 2022 deutlich mehr Verantwortung für das Haus der elektronischen Künste HeK, das in Basel-Landschaft domiziliert ist, und den RFV Basel (Popförderung und Musiknetzwerk der Region Basel), der im Auftrag der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft fördert. Die Förderung der Basler Papiermühle fällt künftig ganz in die Verantwortung des Kantons Basel-Stadt.

Im Bereich der partnerschaftlichen Projekt- und Produktionsförderung setzen die beiden Regierungen zudem ein sichtbares Zeichen für eine starke Förderpartnerschaft, indem die Finanzierung der bikantonalen Fachausschüsse BS/BL ab 2022 vollständig paritätisch ausgestaltet wird. Der Kanton Basel-Landschaft erhöht dazu die Beiträge einseitig bis zur vollen Parität.

in Mio. Fr.	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Beiträge BL an kulturell Zentrumsleistungen BS	10.7	11.3	11.7	12.0	9.6	9.6	9.6
Übernahme Beiträge HeK und RFV ins reguläre Budget BL					0.54	0.54	0.54
Erhöhung Beiträge BL an die partnerschaftliche Projektförderung BS/BL					0.41	0.41	0.41
Total	10.7	11.3	11.7	12.0	10.55	10.55	10.55

Mit dem vorliegenden Ergebnis der partnerschaftlichen Verhandlungen haben die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft einen Weg gefunden, das Bestehen der insgesamt 17 von den Veränderungen betroffenen Institutionen zu sichern und zugleich die gemeinsame projektorientierte Förderung zu stärken. Die beiden Regierungen bekennen sich mit dem

neuen Kulturvertrag zu einer stabilen und nachhaltigen Kulturpartnerschaft. Sie anerkennen die Leistung und das Engagement aller Institutionen und Kulturschaffenden, die zur Qualität und Vielfalt des Kulturlebens in der Region beitragen.

### **3.1 Neuer Kulturvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft ab 2022**

Zwischen den Regierungen des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft wurde ein neuer Kulturvertrag verhandelt, der die Abgeltung des Kantons Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt für Zentrumsleistungen im kulturellen Bereich von 9.6 Mio. Franken regelt. Er soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten.<sup>6</sup> Die Regierungen streben mit dem neuen Vertrag eine nachhaltige Entflechtung der Zuständigkeiten und eine transparente und nachvollziehbare Mittelverteilung an.

Der neue Kulturvertrag sieht vor, dass der Beitrag des Kantons Basel-Landschaft jährlich der Teuerung angepasst wird, wobei eine negative Teuerung nur dann zu berücksichtigen ist, wenn dies nicht zu einer Unterschreitung der jährlichen Mindestabgeltung von 9.6 Mio. Franken führt. Eine Erhöhung der Abgeltung wird erstmals 2028 und nachfolgend alle vier Jahre geprüft. In Kontinuität zum bisherigen Kulturvertrag sind die Mittel zweckgebunden für kulturelle Zentrumsleistungen. Begünstigt werden, wie bis anhin, ausschliesslich Institutionen, die im Bereich des zeitgenössischen Kunstschaffens tätig sind. Dies beinhaltet in Kontinuität zur bisherigen Interpretation dieser Formulierung im alten Kulturvertrag auch Institutionen, die ältere Werke neu inszenieren und aufführen (beispielsweise Orchester, Theater), nicht jedoch Institutionen, die sich prioritär der Pflege des kulturellen Erbes widmen. Die inhaltlichen Kriterien für die Bestimmung der begünstigten Institutionen orientieren sich an bestehenden Modellen interkantonaler Abgeltungen im Kulturbereich.<sup>7</sup> Künftig sollen ausschliesslich Institutionen berücksichtigt werden, die ein eigenes Ensemble oder Orchester beschäftigen beziehungsweise per Leistungsauftrag Kooperationspartner und Spielstätte für regionale Ensembles und Compagnies sind. Die Institutionen müssen darüber hinaus nachweislich eine regionale Ausstrahlung besitzen.

In der Regel werden die drei Institutionen mit den meisten Besucherinnen und Besuchern aus dem Kanton Basel-Landschaft berücksichtigt (Ziff. resp. § 4 des neuen Kulturvertrags). Um die Umsetzung dieser Bestimmung zu gewährleisten, müssen periodisch systematische Erhebungen und Analysen durch das Statistische Amt Basel-Stadt zur Nutzung von Basler Kulturinstitutionen durchgeführt werden. Damit wird eine objektive Grundlage für die Bestimmung der begünstigten Institutionen und für die Verteilung der Mittel geschaffen.

Geplant ist, die Publikumserhebungen alle vier Jahre durchzuführen. Dies entspricht den üblichen Staatsbeitragsperioden im Kanton Basel-Stadt. Von der Regel der Begünstigung der drei Institutionen mit dem höchsten Publikumsaufkommen aus dem Kanton Basel-Landschaft soll nur dann abgewichen werden, wenn die Publikumserhebung dies dringend nahelegt oder wenn die aus der Abgeltung des Kantons Basel-Landschaft zur Verfügung stehenden Mittel durch die Verteilung auf drei Institutionen nicht ausgeschöpft werden können.

Eine Verwendung der Mittel für die Tätigkeit der staatlichen und privaten Museen, für Ausbildungsstätten, für Bibliotheken sowie für den Zoo Basel ist ausgeschlossen. Dies steht ebenso in Kontinuität zum bisherigen Kulturvertrag wie die Abgrenzung von der Zusammenarbeit der beiden Kantone hinsichtlich der projektorientierten Förderung des regionalen Kulturschaffens.

Der Kanton Basel-Landschaft leistet die Abgeltung für kulturelle Zentrumsleistungen an den Kanton Basel-Stadt. Zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den aus der Abgeltung begünstigten Institutionen besteht keine vertragliche Verbindung mehr und der Kanton Basel-Landschaft hat keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen. Im

<sup>6</sup> s. Kapitel 3 des vorliegenden Berichts und Beilage 1

<sup>7</sup> Vgl. „Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung (IKZAV)“ zwischen den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen und Thurgau und „Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen“ zwischen den Kantonen Schwyz, Luzern, Zug und Zürich.

Gegenzug kann der Kanton Basel-Stadt für die Entwicklung der begünstigten Institutionen gegenüber dem Kanton Basel-Landschaft keinerlei Ansprüche geltend machen. Dies schliesst nicht aus, dass sich der Kanton Basel-Landschaft an Investitionskosten beteiligen kann.

Der Kanton Basel-Landschaft hat indes das Recht auf einen nicht stimmberechtigten Beisitz (aus der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion) in Steuerungsgremien der begünstigten Institutionen. Bei Institutionen, bei denen ein stimmberechtigter Einsitz des Kantons Basel-Stadt per Delegation durch den Regierungsrat besteht, hat der Kanton Basel-Landschaft ebenfalls das Recht auf einen stimmberechtigten Einsitz per Delegation durch den Regierungsrat.

## **3.2 Weitere Verhandlungsergebnisse**

### **Förderung Kulturinstitutionen**

Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt ab 2022 deutlich mehr Verantwortung für das Haus der elektronischen Künste (HeK) als im Kanton Basel-Landschaft ansässige Institution, die relevante kulturelle Leistungen für die Gesamtregion erbringt. Die junge Institution, gegründet 2011, gehört zu den Pionieren auf dem Dreispitzareal, dem ehemaligen Zollfreilager in Basel / Münchenstein und wurde ab Betriebsaufnahme mit Mitteln aus der Kulturvertragspauschale unterstützt. Der Kanton Basel-Landschaft beabsichtigt, das HeK ab 2022 mit einem Betriebsbeitrag von 320'000 Franken pro Jahr aus dem regulären Kulturbudget zu unterstützen.<sup>8</sup>

Seit 2017 wird die Basler Papiermühle im Sinne einer Übergangslösung aus der Kulturvertragspauschale unterstützt. Der neue Kulturvertrag schliesst eine Verwendung der Mittel für die Tätigkeit der staatlichen und privaten Museen explizit aus. Eine Neubeurteilung des regulären baselstädtischen Staatsbeitrags an die Basler Papiermühle wird im Rahmen der periodischen Antragstellung und auf Grundlage der in der Museumsstrategie des Kantons Basel-Stadt formulierten Kriterien geprüft werden.

Im Falle des Stadtkino Basel / Landkino besteht der aktuelle Förderbeitrag aus der Kulturvertragspauschale in der Höhe von 65'000 Franken aus zwei Bestandteilen: einerseits aus einem Anteil zur Abgeltung von Zentrumsleistungen, also Betriebsmitteln in der Höhe von 40'000 Franken zugunsten des Stadtkinos und andererseits aus einem Anteil für spezifische Angebote im Kanton Basel-Landschaft in der Höhe von 25'000 Franken. Diese Unterstützung des Vereins „Kino fürs Land“ und damit des Angebots „Landkino“ wird zukünftig vonseiten des Kantons Basel-Landschaft aufgrund von Gesuchseingaben im Rahmen der Projektförderung geprüft.

### **Projektbezogene partnerschaftliche Förderung**

Die Kantone stärken die überaus erfolgreiche partnerschaftliche projektbezogene Förderung per 2022 und erreichen damit erstmals die vollständige Parität. Dazu erhöht der Kanton Basel-Landschaft einseitig die Mittel der bestehenden bikantonalen Fachausschüsse Literatur, Tanz & Theater und Musik um insgesamt 340'000 Franken pro Jahr. Er richtet zusätzlich einen neuen regionalen Förderkredit Strukturentwicklung in der Höhe von 70'000 Franken pro Jahr ein. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet die seit 2008 bestehende Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung<sup>9</sup>, die unverändert weiterbesteht.

Der Kanton Basel-Landschaft überträgt ab 2022 den bisher aus der Kulturvertragspauschale finanzierten Betriebsbeitrag von 220'000 Franken an den RFV Basel (Popförderung und Musiknetzwerk der Region Basel) ins reguläre Budget. Im Gegensatz zu den anderen partnerschaftlichen Förderbereichen (Tanz & Theater, Musik, Literatur, Film & Medienkunst) besteht im Bereich der populären Musikformen kein bikantonaler Fachausschuss. Stattdessen haben die beiden Kantone den Förderauftrag in diesem Bereich dem Verein RFV Basel übertragen.

<sup>8</sup> Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat im Rahmen der im Dezember 2017 veröffentlichten Museumsstrategie Kriterien zur Förderung von privaten Museen durch Staatsbeiträge definiert. Er hat in Aussicht gestellt, dass unter dem für die Region relevanten Schwerpunkt „Kunst und Architektur“ auch das Haus für elektronische Künste (HeK) weiterhin gefördert werden soll. Der Entscheid über die Höhe der Förderung unterliegt dem regulären politischen Prozess.

<sup>9</sup> BS SG 494.830, BL SGS 149.61

## Verwendung der per Ende 2021 verbleibenden Mittel aus der seit 1997 bestehenden Kulturvertragspauschale (alter Kulturvertrag)

Gemäss Ziff. resp. § 4 Absatz 2 des bisher geltenden Kulturvertrags<sup>10</sup> verbleiben nicht verwendete Mittel aus dem Dispositionsteil der Kulturvertragspauschale (alter Kulturvertrag) zum späteren Einsatz. Nicht alle im Dispositionsteil zur Verfügung stehenden Mittel konnten ausgeschöpft werden. Dies erklärt sich unter anderem damit, dass die Mittelvergabe jeweils aufgrund des Budgets (1% der voraussichtlichen Steuereinnahmen der natürlichen Personen) vorgenommen wurde, welches sich nicht mit den tatsächlichen Steuereinnahmen deckte.

Die per Ende 2021 verbleibenden Mittel aus dem Dispositionsteil der Kulturvertragspauschale werden weiterhin zweckgebunden über die Vertragsdauer hinaus verwendet. Sie sollen altrechtlich, d.h. gemäss den Bestimmungen über den Dispositionsteil im bisherigen Kulturvertrag (Ziff. resp. § 4 Absatz 2), eingesetzt werden. Demnach stehen sie hauptsächlich zur punktuellen Unterstützung in besonderen Situationen, beispielsweise im Sinne von Investitions-, Überbrückungs- und Startzuschüssen oder von einmaligen Defizitgarantien und Beiträgen an die Mehrkosten ausserordentlicher Produktionen und Veranstaltungen von städtischen Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot, zur Verfügung. Über diese Zuwendungen werden die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft und das Präsidiatdepartement des Kantons Basel-Stadt auch in Zukunft gemeinsam entscheiden. Die Reserven aus der Kulturvertragspauschale betragen per Mai 2019 2'314'595.50 Franken.

Die verbleibenden Mittel aus dem Dispositionsteil können ausserdem zur Finanzierung der periodischen Besucherbefragungen zur Ermittlung des Publikumsaufkommens aus dem Kanton Basel-Landschaft, weiteren Kantonen und dem Ausland verwendet werden. Mindestens die ersten drei Erhebungen und Auswertungen (2019/2020, 2023/2024, 2027/2028) sollen aus diesen Mitteln finanziert werden.

## 4. Umsetzung im Kanton Basel-Stadt

Der neue Kulturvertrag regelt die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen des Kantons Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt im Bereich des zeitgenössischen institutionellen Kunstschaffens in der Höhe von 9.6 Mio. Franken pro Jahr. Die folgende Tabelle zeigt die Beiträge für kulturelle Zentrumsleistungen an die bisher aus der Kulturvertragspauschale (alter Kulturvertrag) geförderten Institutionen und die Veränderungen ab 2022.

Institution	Betrag in Fr. p.a.	Kommentar
Basel Sinfonietta	400'000	
Basler Madrigalisten	200'000	
Bird's Eye Jazz Club	35'000	
Ensemble Phoenix	50'000	
Kammerorchester Basel	265'000	
RFV Basel		künftig 220'000 aus Budget BL
Stiftung Sinfonieorchester Basel	2'000'000	
Basler Marionettentheater	90'000	
Gare du Nord	495'000	
HeK Haus der elektronischen Künste		künftig 320'000 aus Budget BL
Junges Theater Basel	350'000	
Kaserne Basel	875'000	
Kulturbüro Basel	50'000	
Stadtkino Basel	40'000	Projektbeitrag an den Verein Kino fürs Land künftig in der

<sup>10</sup> Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die partnerschaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot (Kulturvertrag), Ziff. resp. § 4. Absatz 2 Dispositionsteil: „Dem Dispositionsteil fällt jährlich an, was von der Kulturvertragspauschale nicht in den Institutionsteil gelangt. Nicht verwendete Mittel aus dem Dispositionsteil verbleiben zum späteren Einsatz.“

		Verantwortung BL
Theater Basel	4'500'000	
Vorstadttheater	240'000	
Stiftung Basler Papiermühle		künftig in der Verantwortung BS
<b>Total</b>	<b>9'590'000</b>	

Auf Grundlage des neuen Kulturvertrags werden ab 2022 in der Regel nur noch drei Institutionen Mittel aus der Abgeltung von Basel-Landschaft erhalten, wobei sie die in § 4 des Vertrags dargestellten Kriterien kumulativ erfüllen müssen.

Der absolute Betriebsbeitrag, den diese drei Institutionen erhalten (regulärer Betriebsbeitrag von Basel-Stadt und Beitrag aus der Abgeltung von Basel-Landschaft), erhöht sich dadurch jedoch nicht. Vielmehr verringert sich der basel-städtische Anteil des Betriebsbeitrags, sollte sich der Anteil aus der Abgeltung des Kantons Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt aufgrund der neuen Kriterien zur Verteilung der Mittel erhöhen. Um den Bestand aller 14 in der Tabelle dargestellten Institutionen zu gewährleisten, werden die aufgrund einer solchen Verschiebung freiwerdenden Mittel innerhalb des Kulturbudgets des Kantons Basel-Stadt so umgelagert, dass die Institutionen für eine erste Förderperiode ab 2022 in mindestens gleichbleibender Höhe wie bisher unterstützt werden.

### Umsetzung der Zweckbestimmung des neuen Kulturvertrags

Gemäss §4 des neuen Kulturvertrags können künftig ausschliesslich Institutionen aus dem Mitteln für kulturelle Zentrumsleistungen begünstigt werden, die folgende Kriterien kumulativ erfüllen:

- im Bereich des professionellen, zeitgenössischen Kunstschaffens tätig sind
- einen regulären Betriebsbeitrag des Kantons Basel-Stadt erhalten
- ein eigenes Ensemble oder Orchester beschäftigen und/oder per Leistungsauftrag Koproduktionspartner und Spielstätten für regionale Ensembles und Compagnies sind
- sowie nachweislich eine regionale Ausstrahlung besitzen.

Die inhaltlichen Kriterien und die Begrenzung der Anzahl der begünstigten Institutionen orientieren sich an bestehenden interkantonalen Modellen für Abgeltungen kultureller Zentrumsleistungen.<sup>11</sup> Die regionale Ausstrahlung wird mittels Erhebung des Publikumsaufkommens von Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, in anderen Kantonen und im Ausland belegt. Hierfür ist es unabdingbar, dass künftig periodische systematische Erhebungen und Analysen der Nutzung der Basler Kulturinstitutionen durch das Statistische Amt des Kantons Basel-Stadt durchgeführt werden.<sup>12</sup> Damit wird eine objektive Grundlage für die Bestimmung der begünstigten Institutionen und für die Verteilung der Mittel geschaffen. Die Finanzierung der ersten drei Publikumserhebungen soll über die verbleibenden Mittel aus dem Dispositionsteil der Kulturvertragspauschale geregelt werden.

Die erste Publikumserhebung und Auswertung wird in Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Vertrags in der Spielzeit 2019/2020 durchgeführt. Auf dieser Grundlage wird die Bestimmung der drei Institutionen und die Verteilung der Mittel ab Januar 2022 vorgenommen werden. Die Ausgabenberichte für die Zuteilung der Mittel an die einzelnen Institutionen werden den zuständigen politischen Gremien in den Jahren 2020 und 2021 vorgelegt werden.

### Modelldarstellung

Bei der ersten vom Statistischen Amt durchgeführten Kulturbesucherbefragung im Jahr 2016<sup>13</sup> wiesen das Theater Basel (810 Personen im Befragungszeitraum), das Sinfonieorchester Basel (262 Personen im Befragungszeitraum) und die Kaserne Basel (298 Personen im Befragungszeitraum) das höchste Publikumsaufkommen aus dem Kanton Basel-Landschaft auf. Basierend auf

<sup>11</sup> Vgl. „Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung (IKZAV)“ zwischen den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen und Thurgau und „Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen“ zwischen den Kantonen Schwyz, Luzern, Zug und Zürich.

<sup>12</sup> Vgl. Bericht des Regierungsrats Basel-Stadt zum Anzug Hanspeter Gass und Consorten betreffend „ungenügender Abgeltung von Zentrumsleistungen im Bereich Kultur“, Nr. 05.8449.04 vom 29.11.2017

<sup>13</sup> An der ersten kantonalen Publikumsbefragung nahmen insgesamt 10'733 Personen teil. Die Befragung fand von Mitte April 2016 bis Mitte Juni 2016 in folgenden Institutionen statt: the bird's eye jazz club, Gare du Nord, junges theater basel, Kammerorchester Basel (KOB), Kaserne Basel, Kunstmuseum Basel, Basler Marionetten Theater, Naturhistorisches Museum, Sinfonieorchester Basel (SOB), Theater Basel.



dieser Erhebung von 2016 sähe eine Verteilung der Mittel aus Basel-Landschaft und aus Basel-Stadt nach neuem Modell beispielhaft wie folgt aus:

**Bisheriger Kulturvertrag (KVP)**

Institution	KVP 2019 Beitrag in Fr. p.a.	Beitrag BS 2019 Beitrag in Fr. p.a.	TOTAL Beitrag BL + BS Beitrag in Fr. p.a.
Basel Sinfonietta	400'000	360'000	760'000
Basler Madrigalisten	200'000		200'000
Bird's Eye Jazz Club	35'000	60'000	95'000
Ensemble Phoenix	50'000	150'000	200'000
Kammerorchester Basel	265'000	520'000	785'000
Stiftung Sinfonieorchester Basel***	2'000'000	7'530'115	9'530'115
Basler Marionettentheater	90'000		90'000
Gare du Nord	495'000		495'000
Junges Theater Basel*	350'000	84'916	434'916
Kaserne Basel	875'000	2'603'535	3'478'535
Kulturbüro Basel	50'000	70'000	120'000
Stadtkino Basel**	40'000	405'000	445'000
Theater Basel***	4'500'000	40'338'645	44'838'645
Vorstadttheater***	240'000	272'216	512'216
<b>GESAMT</b>	<b>9'590'000</b>	<b>52'394'427</b>	<b>61'984'427</b>

\* Beitrag BS reine Mietsubvention.

\*\* Nur Beitrag für Zentrumsleistungen Stadtkino; Beitrag ans Landkino nicht dargestellt.

\*\*\* Beitrag BS inkl. Teuerungsausgleich auf Personalkosten gemäss §12 Staatsbeitragsgesetz; SOB und Theater Basel bewilligte Mittel für Spielzeit 2018/19.

**Modell Neuer Kulturvertrag\*\*\***

Institution	Modell Neuer Kulturvertrag Abgeltung BL Beitrag in Fr. p.a.	Modell Neuer Kulturvertrag Beitrag BS Beitrag in Fr. p.a.	TOTAL Beitrag BL + BS Beitrag in Fr. p.a.
Basel Sinfonietta		760'000	760'000
Basler Madrigalisten		200'000	200'000
Bird's Eye Jazz Club		95'000	95'000
Ensemble Phoenix		200'000	200'000
Kammerorchester Basel		785'000	785'000
Stiftung Sinfonieorchester Basel	1'643'309	7'886'806	9'530'115
Basler Marionettentheater		90'000	90'000
Gare du Nord		495'000	495'000
Junges Theater Basel		434'916	434'916
Kaserne Basel	338'719	3'139'816	3'478'535
Kulturbüro Basel		120'000	120'000
Stadtkino Basel		445'000	445'000
Theater Basel	7'617'972	37'220'673	44'838'645
Vorstadttheater		512'216	512'216
<b>GESAMT</b>	<b>9'600'000</b>	<b>52'384'427</b>	<b>61'984'427</b>

\*\*\* Nicht berücksichtigt sind mögliche Erhöhungen oder Kürzungen der regulären Beiträge des Kantons Basel-Stadt aufgrund der üblichen periodischen Beurteilung oder Veränderungen von internen Mieten

Bei dieser Darstellung handelt es sich um eine Modelldarstellung, die auf der Besucherbefragung von 2016 basiert. Die tatsächliche Zuteilung der Mittel wird aufgrund der Publikumsbefragung vorgenommen werden, die in der Spielzeit 2019/2020 durchgeführt wird. Sie wird dem Grossen Rat mit den Ausgabenberichten zu den einzelnen Staatsbeiträgen in den Jahren 2020 und 2021 vorgelegt werden.

Sollte der vom Kanton Basel-Landschaft zur Verfügung gestellte Beitrag durch die prioritäre Berücksichtigung der drei Institutionen mit dem höchsten Publikumsanteil aus dem Kanton Basel-Landschaft nicht ausgeschöpft werden, so wird die Anzahl der begünstigten Institutionen entsprechend erweitert. Das bedeutet, dass die zur Verfügung stehenden Mittel in diesem Fall auf mehr als drei Institutionen verteilt werden. Ausschlaggebend für die Berücksichtigung weiterer Institutionen ist in diesem Fall der Publikumsanteil aus dem Kanton Basel-Landschaft.

## 5. Vernehmlassungsergebnisse

Der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt wird in der überwiegenden Mehrheit der eingegangenen Rückmeldungen zur Vernehmlassung positiv aufgenommen (BastA!, BDP BL, CVP BS und BL, EVP BL, FDP BS und BL, Grüne BS und BL, LDP BS, SP BS, SVP BS, Verband Basellandschaftlicher Gemeinden, ROXY). Der Systemwechsel zum Modell der Abgeltung zwischen zwei Kantonen findet grossmehrheitliche Zustimmung. Begrüsst wird insbesondere, dass das Bestehen der von der Kulturpartnerschaft betroffenen Institutionen gesichert wird und dass durch die Verlängerung der Kündigungsfrist des Vertrags auf vier Jahre eine Erhöhung der Planungssicherheit der von den Veränderungen betroffenen Institutionen erreicht werden kann. Positiv aufgenommen wird auch die Entflechtung der Zuständigkeiten der beiden Kantone und dass die Verteilung der Mittel aus der Abgeltung aufgrund von objektiven Kriterien (Kulturpublikumsbefragung) vorgenommen wird. Unterstützt wird zudem, dass die Finanzierung in der partnerschaftlichen Projekt- und Produktionsförderung künftig paritätisch gestaltet wird.

Von verschiedenen Seiten (BDP BL, CVP BS und BL, Grüne BS und BL, SP BS, Gare du Nord, FA Literatur, Kaserne, Komitee für eine nachhaltige Kulturpartnerschaft) wird der Vertrag als ein erster Schritt zu einer nachhaltigen, zukunftsgerichteten und dauerhaft verlässlichen Kulturpartnerschaft verstanden. Anerkennung findet ebenso, dass die Erbringung von kulturellen Zentrumsleistungen durch die Kulturinstitutionen in Basel-Stadt Eingang in den Vertragstext gefunden hat und mit der Kulturpartnerschaft auch ein Bekenntnis zu den bikantonalen Fachausschüssen abgegeben wird. Die Finanzierung der Kulturpublikumsbefragung aus dem Dispositionsteil der Kulturvertragspauschale wird von keiner Seite grundsätzlich in Frage gestellt, solange dies nicht zu Lasten der Kulturinstitutionen geht. In Bezug auf die Durchführung der Befragungen sowie auf die Höhe und die Verwendung der verbleibenden Gelder aus dem Dispositionsteil der Kulturvertragspauschale wird Transparenz gefordert.

Neben der Höhe der Abgeltung von 9.6 Mio. Franken, die viele baselstädtische Parteien und Verbände als zu gering erachten, wird ebenfalls Kritik an der Fixierung des Betrags geübt (BastA!, CVP, FDP BS, Grüne BS, LDP BS, SP BS, SVP BS, Kaserne, Madrigalisten, Kulturbüro, Komitee für eine nachhaltige Kulturpartnerschaft, Kulturstadt Jetzt, Starke Region, t.Basel). Mehrere Parteien und Verbände aus dem Kanton Basel-Stadt fordern deshalb die Ergänzung des Vertrags um ein dynamisches Element, welches die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation der beiden Kantone berücksichtigt. Einzelne Parteien weisen in ihren Rückmeldungen darauf hin, dass mit dem Vertrag keine echte Parität zwischen den beiden Kantonen erreicht wird. Aus der Sicht einiger Parteien, Verbände und Kulturinstitutionen wird durch den Vertrag ein Ungleichgewicht zwischen den beiden Kantonen festgeschrieben (BastA! BS, SP BS, Kulturstadt Jetzt BS, Kulturbüro Basel, RFV Basel). Von verschiedenen Seiten wird die Befürchtung geäußert, dass mit dem Modell der Abgeltung kleinere, weniger besucherstarke Institutionen benachteiligt würden. Von Seiten der Kulturinstitutionen wird kritisiert, dass das Modell der Verteilung der Gelder aus dem Kanton Basel-Landschaft einzig auf quantitativen Kriterien (Besucheraufkommen) beruhe. Die Bedeutung oder Ausstrahlung einer Institution könne nicht einzig am Publikumsaufkommen gemessen werden. Dass zur Verteilung der 9,6 Mio. Franken aus dem Kanton Basel-Landschaft alle vier Jahre eine Kulturpublikumsbefragung vorgesehen ist, beurteilen einige als ein unnötig bürokratisches und kostengenerierendes Vorgehen.

Im Kanton Basel-Landschaft stimmen bis auf die SVP alle Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer der Vorlage zu. Der neue Kulturvertrag wird als zukunftsgerichtetes Modell für die

Kulturpartnerschaft zwischen den beiden Kantonen eingeschätzt (BDP BL, CVP BL, Verband Basellandschaftlicher Gemeinden). Die Höhe der Abgeltung wird sehr unterschiedlich beurteilt. Einige Parteien und Verbände erachten den festgelegten Betrag als zu gering (Grüne BS und BL, SP BL, VKBL). Die SP BL fordert eine Verdoppelung, während für die FDP die 9.6 Mio. Franken den maximalen zu akzeptierenden Betrag darstellen. Kritik gibt es verschiedentlich an der Fixierung des Betrags, verbunden mit der Forderung nach der Ergänzung eines dynamischen Elements im Hinblick auf die Höhe der Abgeltung (GLP BL, SP BL, Verband Kultur Baseland). Die SVP BL schätzt den Betrag von 9.6 Mio. Franken als zu hoch ein und fordert die Festlegung auf 5 Mio. Franken. Sie kritisiert, dass der Kanton Basel-Landschaft unter dem neuen Vertrag über keine Mitsprache bei der Verteilung der Mittel verfügt. Sie erachtet die Kündigungsfrist von vier Jahren zudem als zu lange und findet es problematisch, dass die Wirtschaftlichkeit der zu unterstützenden Institutionen unbeachtet bleibt. Von verschiedener Seite wird positiv bewertet, dass die Zentrumsleistungen des Kantons Basel-Stadt anerkannt und finanziell entschädigt werden (Grüne BS und BL, GLP BL). Allerdings weist eine Partei auch auf weitere Zentrumsleistungen von Basel-Stadt hin, die nicht abgegolten werden, etwa solche der staatlichen Museen. Gleichzeitig wird Wert darauf gelegt, dass der Kanton Basel-Stadt auch über Zentrumsvorteile verfügt, die auch durch den Kanton Basel-Landschaft begünstigt werden (FDP BL, SVP BL).

Aufgrund der detaillierten Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen entschieden sich die Regierungen der beiden Kantone, eine Überprüfungsklausel in den Vertrag aufzunehmen (§ 2, Absatz 4). Eine ausführliche Auswertung der Vernehmlassungsantworten liegt dem bikantonalen Bericht bei (Beilage 2.3).

Die beiden Kantone legten zur Vernehmlassung den neuen Kulturvertrag und den gemeinsamen Bericht der beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vor. Ergänzend konnten die beiden Parlamentsvorlagen an den Grossen Rat und an den Landrat eingesehen werden. Obwohl der Ratschlag an den Grossen Rat mit den Ausführungen zur Umsetzung nicht Gegenstand der Vernehmlassung war, wurden einige Anmerkungen dazu gemacht, welche der Regierungsrat hier gerne beantworten möchte:

### **Weitergabe der teuerungsbedingten allfälligen Erhöhung der Abgeltung an die begünstigten Kulturinstitutionen**

Von Seiten einiger der befragten Kulturinstitutionen wird verlangt, dass die im Vertrag vereinbarte teuerungsbedingte Erhöhung der Abgeltung direkt an die Institutionen weitergegeben werden solle.

Der Regierungsrat nimmt hierzu wie folgt Stellung: Durch den Systemwechsel erfolgt die Zahlung vom Kanton Basel-Landschaft künftig nicht mehr direkt an die Kulturinstitutionen sondern an den Kanton Basel-Stadt, der die Mittel an die Institutionen ausschüttet. Die Ausrichtung der Beiträge an die Institutionen erfolgt somit auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen im Kanton Basel-Stadt. Der Ausgleich der Teuerung ist im Staatsbeitragsgesetz in § 12 abschliessend geregelt. Diese Bestimmung gilt somit auch für einen allfälligen Anteil am Staatsbeitrag, der durch den Kanton Basel-Landschaft „finanziert“ wird. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Betrag des Kantons Basel-Landschaft in vollem Umfang und somit auch inklusive einer teuerungsbedingten Erhöhung an die Institutionen ausgerichtet wird.

### **Entwicklung Kulturbudget Basel-Stadt**

Von mehreren im Grossen Rat vertretenen Parteien wird darauf hingewiesen, dass der künftige Betrag des Kantons Basel-Landschaft das Kulturbudget des Kantons Basel-Stadt entlasten soll.

Der Regierungsrat nimmt hierzu wie folgt Stellung: Durch den Systemwechsel erfolgt die Zahlung vom Kanton Basel-Landschaft künftig nicht mehr direkt an die Kulturinstitutionen sondern an den Kanton Basel-Stadt, der die Mittel an die Institutionen ausschüttet. Dadurch erfolgt per 2022 eine technische Erhöhung des Kulturbudgets, die jedoch vollumfänglich durch die Einnahmen aus der Abgeltung aus dem Kanton Basel-Landschaft gedeckt ist. Für den Kanton Basel-Stadt folgen aus der neuen Kulturpartnerschaft keine Mehrkosten, aber auch keine Einsparungen.

## Vertragsdauer und Höhe der Staatsbeitragsverträge

Vereinzelt wird gefordert, dass die Höhe der künftigen Beiträge des Kantons Basel-Stadt die Summe der heute von Basel-Stadt und Basel-Landschaft insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel nicht unterschreiten sollte. Als Vertragsdauer für die neuen Staatsbeiträge werden mindestens vier Jahre gefordert.

Der Regierungsrat nimmt hierzu wie folgt Stellung: Die Regierung des Kantons Basel-Stadt bekennt sich zum Ziel der Sicherung des Bestehens der betroffenen Institutionen. Der Modellvorschlag für die Mittelverteilung ab 2022 sieht aus diesem Grund vor, dass keine der Institutionen einen finanziellen Nachteil gegenüber heute hat. Die reguläre Vertragsdauer für Staatsbeitragsverhältnisse im Kanton Basel-Stadt ist vier Jahre.

## 6. Finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an den kulturellen Zentrumsleistungen der im Kanton Basel-Stadt domizilierten Institutionen mit regionalem Angebot wird auf neu (mind.) 9.6 Mio. Franken p.a. angepasst. Die Zahlung der jährlichen Abgeltung durch den Kanton Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt wird jeweils am 15. Januar fällig. Die Vergabe dieser Mittel ist zweckgebunden für kulturelle Zentrumsleistungen und erfolgt gemäss der im Staatsvertrag festgelegten Kriterien. Für das kantonale Kulturbudget bedeutet dies per 2022 eine technische Erhöhung um 9.6 Mio. Franken, die jedoch vollumfänglich durch die Einnahmen aus der Abgeltung durch den Kanton Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt abgedeckt wird. Die jeweiligen formalen Erhöhungsanträge werden im Zuge des kantonalen Budgetprozesses per 2022 beantragt.

Mit dem Gesamtergebnis der Verhandlungen zur Kulturpartnerschaft ist es den beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft gelungen, gemeinsam das Bestehen der insgesamt 17 von den Veränderungen betroffenen Institutionen zu sichern. Für den Kanton Basel-Stadt resultieren daraus keine unmittelbaren Mehrkosten, aber auch keine Einsparungen.

## 7. Beurteilung nach § 3 oder § 4 des Staatsbeitragsgesetzes

Eine Beurteilung nach § 3 oder § 4 des Staatsbeitragsgesetzes wird im Rahmen der Anträge an den Regierungsrat Basel-Stadt um Bewilligung der einzelnen Ausgaben per 2022 vorgenommen.

## 8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

## 9. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

## Beilagen

1. Entwurf Grossratsbeschluss
2. Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag). Gemeinsamer Bericht zuhanden des Grossen Rates Basel-Stadt und des Landrats Basel-Landschaft inkl. Beilagen:
  - 2.1 Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag)
  - 2.2 Synopse des alten und des neuen Kulturvertrags
  - 2.3 Vernehmlassungsauswertung

## Grossratsbeschluss

### **Ratschlag „Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag) und Umsetzung im Kanton Basel-Stadt“**

**[Untertitel eingeben]**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag) wird genehmigt.
2. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag) im Kanton Basel-Landschaft nicht abgelehnt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.



## **Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag)**

**Gemeinsamer Bericht zuhanden des Grossen Rats Basel-Stadt und des Landrats Basel-Landschaft**

von den Regierungen verabschiedet am 20. August 2019

## Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung .....	3
2.	Ergebnisse der Verhandlungen zur neuen Kulturpartnerschaft .....	4
2.1.	Ausgangslage .....	4
2.2.	Neuer Kulturvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft ab 2022 .....	4
2.3.	Kulturinstitutionen im Kanton Basel-Stadt .....	8
2.4.	Kulturinstitution im Kanton Basel-Landschaft .....	8
2.5.	Stärkung der projektbezogenen partnerschaftlichen Förderung .....	9
2.6.	Verwendung der per Ende 2021 verbleibenden Mittel aus der seit 1997 bestehenden Kulturvertragspauschale (alter Kulturvertrag) .....	9
3.	Zeitplan und politischer Prozess in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel- Landschaft .....	10
4.	Fazit und Ausblick .....	10
5.	Beilagen .....	11



## 1. Zusammenfassung

Die politischen Grenzen zwischen den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft stimmen nur begrenzt mit dem Wirtschafts-, Lebens- und Kulturraum Basel überein. Deshalb ist eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den beiden Kantonen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Verkehr und Kultur wichtig.

Im Rahmen der Gesamtverhandlungen zur Bildungs- und Kulturpartnerschaft vereinbarten die beiden Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, dass der bestehende Kulturvertrag (Kulturvertragspauschale) bis Ende 2020 ungekündigt weitergeführt und danach durch den neuen Vertrag abgelöst werden soll. Im Juni 2017 definierten die beiden Regierungen Eckwerte für die Ausarbeitung eines neuen Kulturvertrags. Nachdem sich die finanzielle Situation des Kantons Basel-Landschaft im Frühjahr 2018 entspannt hatte, kamen die beiden Regierungen im Juni 2018 überein, die Eckwerte für den neuen Kulturvertrag teilweise zu überprüfen. Im Sinne einer zukunftsgerichteten Partnerschaft sollte insbesondere die Höhe der Abgeltung nochmals überprüft werden und ein nachhaltiges Modell einer Kulturpartnerschaft ausgearbeitet werden. Um den von den Veränderungen betroffenen Institutionen Planungssicherheit zu geben, vereinbarten die beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, den bestehenden Vertrag bis Ende 2021 fortzuführen. Er soll per 1. Januar 2022 durch den neuen Vertrag abgelöst werden.

Zum neuen Kulturvertrag und zum gemeinsamen Bericht der beiden Regierungen wurde von Dezember 2018 bis März 2019 eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt. Aufgrund der Auswertung der Ergebnisse wurde der Vertrag um eine Bestimmung ergänzt.

Der neue Kulturvertrag sieht eine Abgeltung des Kantons Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt von 9,6 Mio. Franken pro Jahr ab 2022 vor. Eine Erhöhung der Abgeltung wird erstmals 2028 und nachfolgend alle vier Jahre geprüft. Die Verwendung der Mittel ist wie im bisherigen Kulturvertrag zweckgebunden für kulturelle Zentrumsleistungen.

Die Abgeltung des Kantons Basel-Landschaft wird künftig an den Kanton Basel-Stadt entrichtet, der für die Verteilung der Mittel zuständig ist. Zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den einzelnen begünstigten Institutionen wird ab 2022 keine vertragliche Vereinbarung mehr bestehen. Damit wird eine Entflechtung der Zuständigkeiten erreicht. Die Verteilung der Mittel erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die vertraglich festgehalten sind. Die Mittelverteilung wird dadurch transparent und nachvollziehbar.

Im Sinne einer Entflechtung der Zuständigkeiten übernimmt der Kanton Basel-Landschaft ab 2022 deutlich mehr Verantwortung für das Haus der elektronischen Künste HeK, das in Basel-Landschaft domiziliert ist, und den RFV Basel (Popförderung und Musiknetzwerk der Region Basel), der im Auftrag der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft fördert. Die Förderung der Basler Papiermühle fällt künftig ganz in die Verantwortung des Kantons Basel-Stadt.

Durch die Entflechtung der Zuständigkeiten und die Festlegung der Abgeltungshöhe auf 9,6 Mio. Franken liegt ein Ergebnis der partnerschaftlichen Verhandlungen vor, welches das Bestehen aller insgesamt 17 aus dem aktuellen Kulturvertrag begünstigten Institutionen sichert.

Im Bereich der partnerschaftlichen Projekt- und Produktionsförderung setzen die beiden Regierungen zudem ein sichtbares Zeichen für eine starke Förderpartnerschaft, indem die Finanzierung der bikantonalen Fachausschüsse BS/BL ab 2022 vollständig paritätisch ausgestaltet wird. Der Kanton Basel-Landschaft erhöht dazu die Beiträge einseitig bis zur vollen Parität.

Die beiden Regierungen bekennen sich mit dem neuen Kulturvertrag zu einer stabilen und nachhaltigen Kulturpartnerschaft. Sie anerkennen die Leistung und das Engagement aller Institutionen und Kulturschaffenden, die zur Qualität und Vielfalt des Kulturlebens in der Region beitragen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beantragt mit Beschluss vom 20. August 2019 dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt die Genehmigung des neuen Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag, Inkrafttreten 2022) und legt in seinem Bericht die geplante Umsetzung dar.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beantragt mit Beschluss vom 20. August 2019 dem Landrat des Kantons Basel-Landschaft die Genehmigung des neuen Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag, Inkrafttreten 2022). Er legt dem Landrat zudem ein Konzept zur zeitgenössischen Kunst- und Kulturförderung im Kanton Basel-Landschaft vor.

## **2. Ergebnisse der Verhandlungen zur neuen Kulturpartnerschaft**

### **2.1. Ausgangslage**

Der seit 1997 bestehende Kulturvertrag<sup>1</sup> sieht vor, dass der Kanton Basel-Landschaft jährlich eine Kulturvertragspauschale für kulturelle Zentrumsleistungen des Kantons Basel-Stadt bereitstellt. Diese beträgt ein Prozent des in der Staatsrechnung ausgewiesenen Steuerertrags des Kantons Basel-Landschaft von den natürlichen Personen (Ziff. resp. § 2). Aufgrund des Wachstums des Steuerertrags erfuhr die jährlich bereitzustellende Summe über die vergangenen 20 Jahre eine Steigerung von 6,1 Mio. Franken auf 10,7 Mio. Franken (Stand 2018).

Mit Schreiben vom 15. September 2015 unterrichtete der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt über die Finanzstrategie 2016–2019 des Kantons Basel-Landschaft und kündigte eine Kündigung des bestehenden Kulturvertrags zwischen den beiden Kantonen per 31. Dezember 2015 an. Die nachfolgenden Verhandlungen zwischen den beiden Kantonen resultierten in einer Partnerschaftsvereinbarung zwischen den beiden Regierungen vom Oktober 2015, die unter anderem festhält, dass der Kanton Basel-Stadt den Kanton Basel-Landschaft in den Jahren 2016 bis 2019 um insgesamt 80 Mio. Franken entlasten und der Kanton Basel-Landschaft den Kulturvertrag vor Ende 2019 nicht kündigen wird. Die bis anhin aus der Kulturvertragspauschale geförderten Kulturinstitutionen erhielten durch diese von den beiden Regierungen gemeinsam getroffene und vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt gutgeheissene Vereinbarung eine Planungssicherheit bis Ende 2020. Im Rahmen der Gesamtverhandlungen zur Bildungs- und Kulturpartnerschaft definierten die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Juni 2017 Eckwerte für die Ausarbeitung eines neuen Kulturvertrags.

Nachdem sich die finanzielle Situation des Kantons Basel-Landschaft im Frühjahr 2018 entspannt hatte, entschieden die Regierungen der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Juni 2018, die Eckwerte für den künftigen Kulturvertrag teilweise nochmals zu überprüfen, und vereinbarten, dass der bestehende Kulturvertrag (Kulturvertragspauschale) um ein weiteres Jahr ungekündigt weitergeführt wird. Dadurch erhielten die betroffenen Institutionen Planungssicherheit bis Ende 2021.

Der neue Kulturvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft wurde in der Mehrheit der Rückmeldungen zur Vernehmlassung grundsätzlich positiv aufgenommen. Aufgrund der detaillierten Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen entschieden sich die Regierungen der beiden Kantone, eine Überprüfungsklausel in den Vertrag aufzunehmen (§ 2, Absatz 4). Eine ausführliche Auswertung der Vernehmlassungsantworten liegt diesem Bericht bei (Beilage 3).

### **2.2. Neuer Kulturvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft ab 2022**

Der neue Kulturvertrag regelt die Abgeltung des Kantons Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt für Zentrumsleistungen im kulturellen Bereich in der Höhe von 9,6 Mio. Franken. Er soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten.<sup>2</sup> Die Regierungen streben mit dem neuen Vertrag eine nachhaltige Entflechtung der Zuständigkeiten und eine transparente und nachvollziehbare Mittelverteilung an.

Der neue Kulturvertrag sieht vor, dass der Beitrag des Kantons Basel-Landschaft jährlich der Teuerung angepasst wird, wobei eine negative Teuerung nur dann zu berücksichtigen ist, wenn dies

---

<sup>1</sup> Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die partnerschaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot, BS SG 494.100, BL SGS 366.15.

<sup>2</sup> s. Kapitel 3 des vorliegenden Berichts und Beilage 1

nicht zu einer Unterschreitung der jährlichen Mindestabgeltung von 9,6 Mio. Franken führt. Erstmals 2028 und nachfolgend alle vier Jahre wird eine Erhöhung des Abgeltungsbetrags geprüft.

In Kontinuität zum bisherigen Kulturvertrag sind die Mittel zweckgebunden für kulturelle Zentrumsleistungen. Begünstigt werden, wie bis anhin, ausschliesslich Institutionen, die im Bereich des zeitgenössischen Kulturschaffens tätig sind. Die inhaltlichen Kriterien für die Bestimmung der begünstigten Institutionen orientieren sich an bestehenden Modellen interkantonalen Abgeltungen im Kulturbereich. Künftig sollen ausschliesslich Institutionen berücksichtigt werden, die ein eigenes Ensemble oder Orchester beschäftigen bzw. per Leistungsauftrag Koproduktionspartner und Spielstätte für regionale Ensembles und Compagnies sind. Die Institutionen müssen darüber hinaus nachweislich eine regionale Ausstrahlung besitzen.

In der Regel werden die drei Institutionen mit den meisten Besucherinnen und Besuchern aus dem Kanton Basel-Landschaft berücksichtigt (Ziff. resp. § 4 des neuen Kulturvertrags). Um die Umsetzung dieser Bestimmung zu gewährleisten, müssen periodisch systematische Erhebungen und Analysen durch das Statistische Amt Basel-Stadt zur Nutzung von Basler Kulturinstitutionen durchgeführt werden. Damit wird eine objektive Grundlage für die Bestimmung der begünstigten Institutionen und für die Verteilung der Mittel geschaffen. Die Finanzierung der ersten drei Publikumserhebungen soll über die verbleibenden Mittel aus dem Dispositionsteil der Kulturvertragspauschale geregelt werden.

Geplant ist, die Publikumserhebungen alle vier Jahre durchzuführen. Dies entspricht den üblichen Staatsbeitragsperioden im Kanton Basel-Stadt. Von der Regel der Begünstigung der drei Institutionen mit dem höchsten Publikumsaufkommen aus dem Kanton Basel-Landschaft soll nur dann abgewichen werden, wenn die Publikumserhebung dies dringend nahelegt oder wenn die aus der Abgeltung des Kantons Basel-Landschaft zur Verfügung stehenden Mittel durch die Verteilung auf drei Institutionen nicht ausgeschöpft werden können.

Eine Verwendung der Mittel für die Tätigkeit der staatlichen und privaten Museen, für Ausbildungsstätten, für Bibliotheken sowie für den Zoo Basel ist ausgeschlossen. Dies steht ebenso in Kontinuität zum bisherigen Kulturvertrag wie die Abgrenzung von der Zusammenarbeit der beiden Kantone hinsichtlich der projektorientierten Förderung des regionalen Kulturschaffens.

Der Kanton Basel-Landschaft leistet die Abgeltung für kulturelle Zentrumsleistungen an den Kanton Basel-Stadt. Zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den aus der Abgeltung begünstigten Institutionen besteht keine vertragliche Verbindung mehr und der Kanton Basel-Landschaft hat keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen. Im Gegenzug kann der Kanton Basel-Stadt für die Entwicklung der begünstigten Institutionen gegenüber dem Kanton Basel-Landschaft keinerlei Ansprüche geltend machen. Dies schliesst nicht aus, dass sich der Kanton Basel-Landschaft an Investitionskosten beteiligen kann.

Der Kanton Basel-Landschaft hat indes das Recht auf einen nicht stimmberechtigten Beisitz (aus der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion) in Steuerungsgremien der begünstigten Institutionen. Bei Institutionen, bei denen ein stimmberechtigter Einsitz des Kantons Basel-Stadt per Delegation durch den Regierungsrat besteht, hat der Kanton Basel-Landschaft ebenfalls das Recht auf einen stimmberechtigten Einsitz per Delegation durch den Regierungsrat.

Die inhaltlichen Neuerungen des neuen gegenüber dem alten Kulturvertrag werden im Folgenden erläutert. Eine detaillierte Gegenüberstellung des alten und des neuen Vertrags ist in Beilage 2 zu finden.

Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag)	Neuerungen gegenüber dem alten Vertrag
Die Regierungsräte der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt schliessen den folgenden Vertrag ab:	
<p>I.</p> <p>§ 1 Grundlagen</p> <p><sup>1</sup> Die Vertragskantone sind sich einig, dass der Kanton Basel-Stadt kulturelle Zentrumsleistungen erbringt oder durch Staatsbeiträge ermöglicht, von denen auch die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Basel-Landschaft profitieren.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich an der Finanzierung der kulturellen Zentrumsleistungen durch den Kanton Basel-Stadt in Form einer jährlichen Abgeltung.</p>	
<p>§ 2 Abgeltung</p> <p><sup>1</sup> Die vom Kanton Basel-Landschaft zu leistende Abgeltung beträgt ab 2022 mindestens CHF 9,6 Mio. pro Jahr.</p> <p><sup>2</sup> Der Betrag wird jährlich der Teuerung angepasst. Die Anpassung richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise, wobei der Betrag von CHF 9,6 Mio. dem Indexstand per Januar 2019 entspricht. Für die Anpassung ist der Indexstand vom Januar des Vorjahres relevant. Für den Betrag des Jahres 2022 ist somit der Indexstand vom Januar 2021 massgebend.</p> <p><sup>3</sup> Eine negativ ausfallende Teuerung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dies nicht zu einer Unterschreitung der jährlichen Mindestabgeltung von CHF 9,6 Mio. führt.</p> <p><sup>4</sup> Die Vertragskantone prüfen alle 4 Jahre eine Erhöhung der Abgeltung. Eine Überprüfung wird erstmals im Jahr 2028 vorgenommen.</p>	<p>Die Höhe der Abgeltung wird neu auf CHF 9,6 Mio. angepasst. Der Betrag wird der Teuerung angepasst, unterschreitet jedoch die 9,6 Mio. nicht.</p> <p>Aufgrund der Auswertung der Vernehmlassung wurde neu Artikel 4 eingeführt. Die beiden Regierungen nehmen hiermit die Anregung einer periodischen Überprüfung der Höhe der Abgeltung auf.</p>
<p>§ 3 Zahlungsmodalitäten</p> <p><sup>1</sup> Die Zahlung der jährlichen Abgeltung wird jeweils am 15. Januar fällig, erstmals am 15. Januar 2022.</p>	
<p>§ 4 Zweckbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Die Mittel sind zweckgebunden für kulturelle Zentrumsleistungen.</p> <p><sup>2</sup> Es werden ausschliesslich Institutionen begünstigt, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>im Bereich des professionellen, zeitgenössischen Kunstschaffens tätig sind,</li> <li>einen regulären Betriebsbeitrag des Kantons Basel-Stadt erhalten,</li> <li>ein eigenes Ensemble oder Orchester beschäftigen bzw. per Leistungsauftrag Koproduktionspartner und Spielstätten für regionale Ensembles und Compagnies sind, sowie</li> <li>nachweislich eine regionale Ausstrahlung besitzen.</li> </ol> <p><sup>3</sup> In der Regel werden die 3 Institutionen mit den meisten Besucherinnen und Besuchern aus dem Kanton Basel-Landschaft berücksichtigt.</p>	<p>Institutionen, die aufgrund des neuen Kulturvertrags begünstigt werden sollen, müssen alle Kriterien kumulativ erfüllen.</p> <p>Die inhaltlichen Kriterien und die Begrenzung der Anzahl der begünstigten Institutionen orientieren sich an bestehenden interkantonalen Modellen für Abgeltungen kultureller Zentrumsleistungen.</p> <p>Die regionale Ausstrahlung soll per Erhebung des Publikumsaufkommens von Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, in anderen Kantonen und im Ausland belegt werden.</p>
<p>§ 5 Abgrenzung</p> <p><sup>1</sup> Eine Verwendung der zur Abgeltung von Zentrumsleistungen erhaltenen Mittel für die Tätigkeit der staatlichen und privaten Museen, für Ausbildungsstätten, für Bibliotheken sowie für den Zoo Basel ist ausgeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Nicht von diesem Vertrag berührt wird die Zusammenarbeit der beiden Kantone hinsichtlich der projektorientierten Förderung regionalen Kulturschaffens.</p>	<p>Die neue Formulierung verdeutlicht den bestehenden Usus, dass nicht nur Museen und Bibliotheken ausgeschlossen sind, sondern auch weder der Zoo noch Ausbildungsstätten Mittel aus der Kulturvertragspauschale (alter Kulturvertrag) erhalten.</p>

<p>§ 6 Mittelverteilung und Mitwirkung</p> <p><sup>1</sup> Die Verteilung der Mittel an die gemäss § 4 Abs. 2 und 3 bestimmten Institutionen basiert auf einer periodischen Erhebung des Publikumsaufkommens aus dem Kanton Basel-Landschaft. Die Erhebung erfolgt durch den Kanton Basel-Stadt. Dieser spricht sich bezüglich Ausgestaltung und Periodizität der Erhebungen mit dem Kanton Basel-Landschaft ab.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton Basel-Landschaft hat Anspruch auf einen nicht stimmberechtigten Beisitz in Steuerungsgremien der begünstigten Institutionen. Bei Institutionen, bei denen ein stimmberechtigter Einsitz des Kantons Basel-Stadt besteht, hat der Kanton Basel-Landschaft ebenfalls Anspruch auf einen stimmberechtigten Einsitz.</p>	<p>Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt eine Mitverantwortung für die Erhebung des Publikumsaufkommens, welche die Grundlage für die Mittelverteilung darstellt.</p> <p>Der Einsitz der beiden Kantone in den Steuerungsgremien der begünstigten Institutionen soll gemäss dem jeweiligen Governance-Modell der Institution gestaltet sein.</p>
<p>§ 7 Information über die Verwendung der Mittel</p> <p><sup>1</sup> Das Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt informiert die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft jährlich über die Verwendung der Mittel an die begünstigten Institutionen.</p>	<p>Der Kanton Basel-Landschaft erhält künftig ausschliesslich Informationen über die Verteilung der Mittel. Er erhält keinen Einblick mehr in die betrieblichen Unterlagen der begünstigten Institutionen oder in die mit dem Kanton Basel-Stadt vereinbarten Leistungsaufträge.</p>
<p>§ 8 Laufzeit und Kündigung</p> <p><sup>1</sup> Der Vertrag dauert auf unbestimmte Zeit.</p> <p><sup>2</sup> Er kann von jeder der beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 4 Jahren auf Ende des Jahres oder auf Inkrafttreten einer nationalen Regelung im Bereich der Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen gekündigt werden. Eine einvernehmlich beschlossene Anpassung des Vertrags kann jederzeit erfolgen.</p>	<p>Eine längere Kündigungsfrist ist für die Planungssicherheit der betroffenen Institutionen sowie für die Verhandlung einer allfälligen Nachfolgelösung von hoher Relevanz.</p> <p>Sollte eine nationale Regelung im Bereich der Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen in Kraft treten, würde sie den vorliegenden Vertrag ablösen.</p>
<p>§ 9 Verbindlichkeit</p> <p><sup>1</sup> Der Vertrag bedarf zu seiner Verbindlichkeit der Genehmigung durch die gesetzgebenden Behörden der beiden Vertragskantone.</p>	
<p>§ 10 Übergangsbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Aufgrund des Vertrags vom 28. Januar 1997 zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die partnerschaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot (Kulturvertrag) gebildete Mittel sind nach dessen Regelungen zu verwenden, auch nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags.</p> <p><sup>2</sup> Ausserdem werden die in Abs. 1 genannten Mittel zur Finanzierung der Besucherbefragungen gemäss § 6 Abs. 1 verwendet.</p>	<p>Die per Ende 2021 verbleibenden Mittel aus dem Dispositionsteil der Kulturvertragspauschale (alter Kulturvertrag) stellt der Kanton Basel-Landschaft zweckgebunden über die Vertragsdauer hinaus zur Verfügung. Sie sollen altrechtlich, d.h. gemäss den Bestimmungen über den Dispositionsteil im bisherigen Kulturvertrag, verwendet werden.</p> <p>Die Finanzierung der Besucherbefragungen soll über die verbleibenden Mittel aus dem Dispositionsteil geregelt werden.</p>
<p>II.</p> <p>Der Vertrag wird publiziert und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p>Er ersetzt den Vertrag vom 28. Januar 1997 zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die partnerschaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot (Kulturvertrag)<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>1)</sup> BL: GS 32.999; BS: SG 494.100</p>	

### 2.3. Kulturinstitutionen im Kanton Basel-Stadt

Der neue Kulturvertrag regelt die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen des Kantons Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt im Bereich des zeitgenössischen institutionellen Kulturschaffens in der Höhe von 9,6 Mio. Franken pro Jahr. Die folgende Tabelle zeigt die Beiträge für kulturelle Zentrumsleistungen an die bisher aus der Kulturvertragspauschale geförderten Institutionen und die Veränderungen ab 2022.

Institution	Betrag in Fr. p.a.	Kommentar
Basel Sinfonietta	400'000	
Basler Madrigalisten	200'000	
Bird's Eye Jazz Club	35'000	
Ensemble Phoenix	50'000	
Kammerorchester Basel	265'000	
RFV Basel		künftig 220'000 aus Budget BL
Stiftung Sinfonieorchester Basel	2'000'000	
Basler Marionettentheater	90'000	
Gare du Nord	495'000	
HeK Haus der elektronischen Künste		künftig 320'000 aus Budget BL
Junges Theater Basel	350'000	
Kaserne Basel	875'000	
Kulturbüro Basel	50'000	
Stadtkino Basel	40'000	Projektbeitrag an den Verein Kino fürs Land künftig in der Verantwortung BL
Theater Basel	4'500'000	
Vorstadttheater	240'000	
Stiftung Basler Papiermühle		künftig in der Verantwortung BS
<b>Total</b>	<b>9'590'000</b>	

Auf der Grundlage des neuen Kulturvertrags werden ab 2022 nur noch die drei Institutionen mit den meisten Besucherinnen und Besuchern aus dem Kanton Basel-Landschaft Mittel aus der Abgeltung von Basel-Landschaft erhalten, wobei sie die in § 4 des Vertrags dargestellten Kriterien kumulativ erfüllen müssen. Der gesamthafte Betriebsbeitrag, den diese drei Institutionen erhalten (regulärer Betriebsbeitrag von Basel-Stadt und Beitrag aus der Abgeltung von Basel-Landschaft), erhöht sich dadurch jedoch nicht. Um den Bestand aller 14 in der Tabelle dargestellten Institutionen zu gewährleisten, sollen die Mittel innerhalb des Budgets des Kantons Basel-Stadt so umgelagert werden, dass die Institutionen für eine erste Förderperiode ab 2022 in mindestens gleichbleibender Höhe wie bisher unterstützt werden.

Die einzige Ausnahme hiervon ist die Basler Papiermühle. Seit 2017 wird die Basler Papiermühle im Sinne einer Übergangslösung aus der Kulturvertragspauschale unterstützt. Der neue Kulturvertrag schliesst eine Verwendung der Mittel für die Tätigkeit der staatlichen und privaten Museen explizit aus. Eine Neubeurteilung des regulären basel-städtischen Staatsbeitrags an die Basler Papiermühle wird im Rahmen der periodischen Antragstellung und auf Grundlage der in der Museumsstrategie des Kantons Basel-Stadt formulierten Kriterien geprüft werden.

Im Falle des Stadtkino Basel / Landkino besteht der aktuelle Förderbeitrag aus der Kulturvertragspauschale in der Höhe von 65'000 Franken aus zwei Bestandteilen: einerseits aus einem Anteil zur Abgeltung von Zentrumsleistungen, also Betriebsmitteln in der Höhe von 40'000 Franken zugunsten des Stadtkinos und andererseits aus einem Anteil für spezifische Angebote im Kanton Basel-Landschaft in der Höhe von 25'000 Franken. Diese Unterstützung des Vereins „Kino fürs Land“ und damit des Angebots „Landkino“ wird zukünftig vonseiten des Kantons Basel-Landschaft aufgrund von Gesuchseingaben im Rahmen der Projektförderung geprüft.

### 2.4. Kulturinstitution im Kanton Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt ab 2022 deutlich mehr Verantwortung für das Haus der elektronischen Künste (HeK) als im Kanton Basel-Landschaft ansässige Institution, die relevante kulturelle Leistungen für die Gesamtregion erbringt. Das HeK entstand aus einem Zusammen-

schluss von „[plug.in] Forum für neue Medien“, einem Raum für zeitgenössische Kunst und die Auseinandersetzung mit Medienkulturen, und „Shift – Festival der elektronischen Kunst“, das von 2007 bis 2011 jährlich in Basel stattgefunden hatte. Die junge Institution, gegründet 2011, gehört zu den Pionieren auf dem Dreispitzareal, dem ehemaligen Zollfreilager in Basel / Münchenstein und wurde ab Betriebsaufnahme mit Mitteln aus der Kulturvertragspauschale unterstützt. Der Kanton Basel-Landschaft beabsichtigt, das HeK ab 2022 mit einem Betriebsbeitrag von 320'000 Franken pro Jahr aus dem regulären Kulturbudget zu unterstützen.

Total Beitrag KVP aktuell (in Fr.)	Total Beitrag BL ab 2022 (in Fr.)	Total Beitrag BS (in Fr.)
270'000	320'000	220'000

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat im Rahmen der im Dezember 2017 veröffentlichten Museumsstrategie Kriterien zur Förderung von privaten Museen durch Staatsbeiträge definiert. Er hat in Aussicht gestellt, dass unter dem für die Region relevanten Schwerpunkt „Kunst und Architektur“ auch das Haus für elektronische Künste (HeK) weiterhin gefördert werden soll. Der Entscheid über die Höhe der Förderung unterliegt dem regulären politischen Prozess.

## 2.5. Stärkung der projektbezogenen partnerschaftlichen Förderung

Die Kantone stärken die überaus erfolgreiche partnerschaftliche projektbezogene Förderung per 2022 und erreichen damit erstmals die vollständige Parität. Dazu erhöht der Kanton Basel-Landschaft einseitig die Mittel der bestehenden bikantonalen Fachausschüsse Literatur, Tanz & Theater und Musik um insgesamt 340'000 Franken pro Jahr. Er richtet zusätzlich einen neuen regionalen Förderkredit Strukturentwicklung in der Höhe von 70'000 Franken pro Jahr ein. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet die seit 2008 bestehende Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung,<sup>3</sup> die unverändert weiterbesteht.

Total Beitrag BL aktuell (in Fr.)	Total Beitrag BL ab 2022 (in Fr.)	Total Beitrag BS (in Fr.)
1'255'000	1'665'000	1'665'000

Der Kanton Basel-Landschaft überträgt ab 2022 den bisher aus der Kulturvertragspauschale finanzierten Betriebsbeitrag von 220'000 Franken an den RFV Basel (Popförderung und Musiknetzwerk der Region Basel) ins reguläre Budget. Im Gegensatz zu den anderen partnerschaftlichen Förderbereichen (Tanz & Theater, Musik, Literatur, Film & Medienkunst) besteht im Bereich der populären Musikformen kein bikantonaler Fachausschuss. Stattdessen haben die beiden Kantone den Förderauftrag in diesem Bereich dem Verein RFV Basel übertragen.

Total Beitrag KVP aktuell (in Fr.)	Total Beitrag BL ab 2022 (in Fr.)	Total Beitrag BS (in Fr.)
220'000	220'000	390'000

## 2.6. Verwendung der per Ende 2021 verbleibenden Mittel aus der seit 1997 bestehenden Kulturvertragspauschale (alter Kulturvertrag)

Gemäss Ziff. resp. § 4 Absatz 2 des bisher geltenden Kulturvertrags<sup>4</sup> verbleiben nicht verwendete Mittel aus dem Dispositionsteil der Kulturvertragspauschale zum späteren Einsatz. Nicht alle im Dispositionsteil zur Verfügung stehenden Mittel konnten ausgeschöpft werden. Dies erklärt sich unter anderem damit, dass die Mittelvergabe jeweils aufgrund des Budgets (1 % der voraussichtlichen Steuereinnahmen der natürlichen Personen) vorgenommen wurde, welches sich nicht mit den tatsächlichen Steuereinnahmen deckte.

Die per Ende 2021 verbleibenden Mittel aus dem Dispositionsteil der Kulturvertragspauschale (alter Kulturvertrag) werden weiterhin zweckgebunden über die Vertragsdauer hinaus verwendet. Sie

<sup>3</sup> BS SG 494.830, BL SGS 149.61

<sup>4</sup> Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die partnerschaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot (Kulturvertrag), Ziff. resp. § 4. Absatz 2 Dispositionsteil: „Dem Dispositionsteil fällt jährlich an, was von der Kulturvertragspauschale nicht in den Institutionsteil gelangt. Nicht verwendete Mittel aus dem Dispositionsteil verbleiben zum späteren Einsatz.“

sollen altrechtlich, d. h. gemäss den Bestimmungen über den Dispositionsteil im bisherigen Kulturvertrag (Ziff. resp. § 4 Absatz 2), eingesetzt werden. Demnach stehen sie hauptsächlich zur punktuellen Unterstützung in besonderen Situationen, beispielsweise im Sinne von Investitions-, Überbrückungs- und Startzuschüssen oder von einmaligen Defizitgarantien und Beiträgen an die Mehrkosten ausserordentlicher Produktionen und Veranstaltungen von städtischen Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot, zur Verfügung. Über diese Zuwendungen werden die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft und das Präsidialdepartements des Kantons Basel-Stadt auch in Zukunft gemeinsam entscheiden. Die Reserven aus der Kulturvertragspauschale betragen per Mai 2019 2'314'595.50 Franken.

Die verbleibenden Mittel aus dem Dispositionsteil können ausserdem zur Finanzierung der periodischen Besucherbefragungen zur Ermittlung des Publikumsaufkommens aus dem Kanton Basel-Landschaft, weiteren Kantonen und dem Ausland verwendet werden. Mindestens die ersten drei Erhebungen und Auswertungen (2019/2020, 2023/2024, 2027/2028) sollen aus diesen Mitteln finanziert werden.

### 3. Zeitplan und politischer Prozess in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Der vorgesehene Zeitplan für den politischen Prozess ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Zeitraum	BS	BL	Kommentar
2. Semester 2019 2020	Behandlung im Grossen Rat Ggf. Volksabstimmung	Behandlung im Landrat Ggf. Volksabstimmung	Kanton Basel-Stadt: Der Grossratsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.  Kanton Basel-Landschaft: - Der Landratsbeschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum, sollte er keine 4/5-Mehrheit im Landrat erreichen. <sup>5</sup> - Andernfalls unterliegt der Landratsbeschluss dem fakultativen Referendum. <sup>6</sup>
Spielzeit 2019/2020	Publikumserhebung zur Bestimmung der durch die Abgeltung des Kantons Basel-Landschaft begünstigten Institutionen		
1. Januar 2022	Inkrafttreten des neuen Kulturvertrags		

### 4. Fazit und Ausblick

Mit dem vorliegenden Kulturvertrag bekennen sich die beiden Regierungen zu einer stabilen und nachhaltigen Kulturpartnerschaft. Sie anerkennen die Leistung und das Engagement aller Institutionen und Kulturschaffenden, die zur Qualität und Vielfalt des Kulturlebens in der Region beitragen. Gemeinsam haben die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft einen Weg gefunden, das Bestehen der von den Veränderungen betroffenen kulturellen Institutionen zu sichern.

Mit dem neuen Kulturvertrag, der eine pauschale Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen durch den Kanton Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt vorsieht, vollziehen die Regierungen der beiden Kantone einen Systemwechsel. Der Kanton Basel-Landschaft wird in Zukunft keine Beiträge mehr direkt an basel-städtische Kulturinstitutionen ausrichten und somit keine direkte Beziehung mit Institutionen in Basel-Stadt mehr haben. Dadurch, dass der Kanton Basel-Landschaft die Abgeltung künftig an den Kanton Basel-Stadt leistet, wird eine Entflechtung der Zuständigkeiten erreicht. Die Mittelverteilung basiert künftig auf objektiven Kriterien und wird dadurch transparent und nachvollziehbar.

<sup>5</sup> Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sieht vor, dass Gesetze und Staatsverträge mit gesetzwesentlichem Inhalt, die der Landrat mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschliesst oder die er durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt, der Volksabstimmung unterliegen (KV BL, § 30 Volksabstimmungen).

<sup>6</sup> Gesetze sowie Staatsverträge mit gesetzwesentlichem Inhalt, die nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, werden auf Begehren von 1500 Stimmberechtigten der Volksabstimmung unterbreitet (KV BL, § 31 Fakultative Abstimmungen).



Die Verabschiedung des neuen Kulturvertrags durch beide Kantone wird für die betroffenen Institutionen zu einer nachhaltigen Beruhigung und Planungssicherheit führen. Die beiden Regierungen sind davon überzeugt, mit dem Gesamtpaket der vorliegenden Verhandlungsergebnisse eine neue Grundlage für die Kulturförderung in der Region und für eine zukunftsgerichtete Kulturpartnerschaft zwischen den beiden Kantonen zu schaffen.

## **5. Beilagen**

1. Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag)
2. Synopse des alten und des neuen Kulturvertrags
3. Auswertung der Vernehmlassungsantworten

## Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag)

Vom [Datum]

---

*Die Regierungsräte der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt*

*schliessen den folgenden Vertrag ab:*

I.

### § 1 Grundlagen

<sup>1</sup> Die Vertragskantone sind sich einig, dass der Kanton Basel-Stadt kulturelle Zentrumsleistungen erbringt oder durch Staatsbeiträge ermöglicht, von denen auch die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Basel-Landschaft profitieren.

<sup>2</sup> Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich an der Finanzierung der kulturellen Zentrumsleistungen durch den Kanton Basel-Stadt in Form einer jährlichen Abgeltung.

### § 2 Abgeltung

<sup>1</sup> Die vom Kanton Basel-Landschaft zu leistende Abgeltung beträgt ab 2022 mindestens CHF 9,6 Mio. pro Jahr.

<sup>2</sup> Der Betrag wird jährlich der Teuerung angepasst. Die Anpassung richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise, wobei der Betrag von CHF 9.6 Mio. dem Indexstand per Januar 2019 entspricht. Für die Anpassung ist der Indexstand vom Januar des Vorjahres relevant. Für den Betrag des Jahres 2022 ist somit der Indexstand vom Januar 2021 massgebend.

<sup>3</sup> Eine negativ ausfallende Teuerung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dies nicht zu einer Unterschreitung der jährlichen Mindestabgeltung von CHF 9,6 Mio. führt.

<sup>4</sup> Die Vertragskantone prüfen alle 4 Jahre eine Erhöhung der Abgeltung. Eine Überprüfung wird erstmals im Jahr 2028 vorgenommen.

### § 3 Zahlungsmodalitäten

<sup>1</sup> Die Zahlung der jährlichen Abgeltung wird jeweils am 15. Januar fällig, erstmals am 15. Januar 2022.

### § 4 Zweckbestimmung

<sup>1</sup> Die Mittel sind zweckgebunden für kulturelle Zentrumsleistungen.

<sup>2</sup> Es werden ausschliesslich Institutionen begünstigt, die:

- im Bereich des professionellen, zeitgenössischen Kunstschaffens tätig sind,
- einen regulären Betriebsbeitrag des Kantons Basel-Stadt erhalten,
- ein eigenes Ensemble oder Orchester beschäftigen bzw. per Leistungsauftrag Koproduktionspartner und Spielstätten für regionale Ensembles und Compagnies sind, sowie
- nachweislich eine regionale Ausstrahlung besitzen.

<sup>3</sup> In der Regel werden die 3 Institutionen mit den meisten Besucherinnen und Besuchern aus dem Kanton Basel-Landschaft berücksichtigt.

### § 5 Abgrenzung

<sup>1</sup> Eine Verwendung der zur Abgeltung von Zentrumsleistungen erhaltenen Mittel für die Tätigkeit der staatlichen und privaten Museen, für Ausbildungsstätten, für Bibliotheken sowie für den Zoo Basel ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Nicht von diesem Vertrag berührt wird die Zusammenarbeit der beiden Kantone hinsichtlich der projektorientierten Förderung regionalen Kulturschaffens.

### § 6 Mittelverteilung und Mitwirkung

<sup>1</sup> Die Verteilung der Mittel an die gemäss § 4 Abs. 2 und 3 bestimmten Institutionen basiert auf einer periodischen Erhebung des Publikumsaufkommens aus dem Kanton Basel-Landschaft. Die Erhebung erfolgt durch den Kanton Basel-Stadt. Dieser spricht sich bezüglich Ausgestaltung und Periodizität der Erhebungen mit dem Kanton Basel-Landschaft ab.

<sup>2</sup> Der Kanton Basel-Landschaft hat Anspruch auf einen nicht stimmberechtigten Beisitz in Steuerungsgremien der begünstigten Institutionen. Bei Institutionen, bei denen ein stimmberechtigter Einsitz des Kantons Basel-Stadt besteht, hat der Kanton Basel-Landschaft ebenfalls Anspruch auf einen stimmberechtigten Einsitz.

**§ 7** Information über die Verwendung der Mittel

<sup>1</sup> Das Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt informiert die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft jährlich über die Verwendung der Mittel an die begünstigten Institutionen.

**§ 8** Laufzeit und Kündigung

<sup>1</sup> Der Vertrag dauert auf unbestimmte Zeit.

<sup>2</sup> Er kann von jeder der beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 4 Jahren auf Ende des Jahres oder auf Inkrafttreten einer nationalen Regelung im Bereich der Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen gekündigt werden. Eine einvernehmlich beschlossene Anpassung des Vertrags kann jederzeit erfolgen.

**§ 9** Verbindlichkeit

<sup>1</sup> Der Vertrag bedarf zu seiner Verbindlichkeit der Genehmigung durch die gesetzgebenden Behörden der beiden Vertragskantone.

**§ 10** Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Aufgrund des Vertrages vom 28. Januar 1997 zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die partnerschaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot (Kulturvertrag) gebildete Mittel sind nach dessen Regelungen zu verwenden, auch nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags.

<sup>2</sup> Ausserdem werden die in Abs. 1 genannten Mittel zur Finanzierung der Besucherbefragungen gemäss § 6 Abs. 1 verwendet.

**II.**

Der Vertrag wird publiziert und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Er ersetzt den Vertrag vom 28. Januar 1997 zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die partnerschaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot (Kulturvertrag) <sup>1)</sup>.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft  
Die Präsidentin: Monica Gschwind  
Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich

Basel,

Im Namen des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt  
Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann  
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl



---

<sup>1)</sup> BL: GS 32.999; BS: SG 494.100



## Synopse des alten und des neuen Kulturvertrags

<p><i>bisher:</i></p> <p><b>Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die partnerschaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot (Kulturvertrag) vom 28. Januar 1997</b></p>	<p><i>neu:</i></p> <p><b>Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag)</b></p>	<p><b>Kommentare</b></p>
<p>Die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt schliessen den folgenden Vertrag ab:</p>	<p>Die Regierungsräte der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt schliessen den folgenden Vertrag ab:</p>	
<p>§ 1 Grundlagen, Konzept</p> <p><sup>1</sup> Die Parteien sind sich einig, dass der Kanton Basel-Stadt mannigfaltig und breitgefächert kulturelle Zentrumsleistungen erbringt oder subventioniert. Eine Reihe baselstädtischer Kulturinstitutionen wird vom Kanton Basel-Landschaft in direkter Beziehung, jedoch koordiniert mit dem Kanton Basel-Stadt, finanziell unterstützt, teils wiederkehrend mittels Subventionen oder regelmässigen Beiträgen, teils einzelprojektweise. Es handelt sich um solche Kulturinstitutionen, deren Leistungen für die Region Basel als bedeutend erachtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Parteien streben eine verstärkte Koordination auf kulturellem Gebiet an. Zu diesem Zweck stellen sie mit diesem Vertrag die finanzielle Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an den kulturellen Leistungen der im Kanton Basel-Stadt domizilierten Institutionen mit regionalem Angebot auf eine neue Grundlage und erweitern sie. Im Umfang einer jährlichen Kulturvertragspauschale steht der Kanton Basel-Landschaft inskünftig dem Kanton Basel-Stadt vermehrt zur Seite.</p>	<p>I.</p> <p>§ 1 Grundlagen</p> <p><sup>1</sup> Die Vertragskantone sind sich einig, dass der Kanton Basel-Stadt kulturelle Zentrumsleistungen erbringt oder durch Staatsbeiträge ermöglicht, von denen auch die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Basel-Landschaft profitieren.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich an der Finanzierung der kulturellen Zentrumsleistungen durch den Kanton Basel-Stadt in Form einer jährlichen Abgeltung.</p>	
<p>§ 2 Kulturvertragspauschale</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton Basel-Landschaft stellt mit Abschluss dieses Vertrages eine jährliche Kulturvertragspauschale bereit. Sie beträgt – unter Vorbehalt von § 2 Absatz 4 – ein Prozent des in der Staatsrechnung ausgewiesenen Steuerertrags des Kantons Basel-Landschaft von den natürlichen Personen. Massgeblich für die Festsetzung der Kulturvertragspauschale ist der Durchschnittsertrag der zwei vorangegangenen Kalenderjahre.</p> <p><sup>2</sup> Die Kulturvertragspauschale verteilt sich gemäss den nachfolgenden Bestimmungen auf einen Institutionsteil und einen Dispositionsteil.</p> <p><sup>4</sup> Pro 1997 beschränkt sich die Kulturvertragspauschale auf den Institutionsteil. Sie macht somit Fr. 6'080'000.– aus.</p>	<p>§ 2 Abgeltung</p> <p><sup>1</sup> Die vom Kanton Basel-Landschaft zu leistende Abgeltung beträgt ab 2022 mindestens CHF 9,6 Mio. pro Jahr.</p> <p><sup>2</sup> Der Betrag wird jährlich der Teuerung angepasst. Die Anpassung richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise, wobei der Betrag von CHF 9,6 Mio. dem Indexstand per Januar 2019 entspricht. Für die Anpassung ist der Indexstand vom Januar des Vorjahres relevant. Für den Betrag des Jahres 2022 ist somit der Indexstand vom Januar 2021 massgebend.</p> <p><sup>3</sup> Eine negativ ausfallende Teuerung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dies nicht zu einer Unterschreitung der jährlichen Mindestabgeltung von CHF 9,6 Mio. führt.</p> <p><sup>4</sup> Die Vertragskantone prüfen alle 4 Jahre eine Erhöhung der Abgeltung. Eine Überprüfung wird erstmals im Jahr 2028 vorgenommen.</p>	<p>Die Höhe der Abgeltung wird neu auf CHF 9,6 Mio. angepasst. Der Betrag wird der Teuerung angepasst, unterschreitet jedoch die 9,6 Mio. nicht.</p> <p>Aufgrund der Auswertung der Vernehmlassung wurde neu Artikel 4 eingeführt. Die beiden Regierungen nehmen hiermit die Anregung einer periodischen Überprüfung der Höhe der Abgeltung auf.</p>

<p>§ 2 Kulturvertragspauschale</p> <p><sup>3</sup> Die Zuwendungen aus der Kulturvertragspauschale werden jährlich am 1. Juli für das betreffende Jahr ausgerichtet, erstmals am 1. Juli 1997.</p>	<p>§ 3 Zahlungsmodalitäten</p> <p><sup>1</sup> Die Zahlung der jährlichen Abgeltung wird jeweils am 15. Januar fällig, erstmals am 15. Januar 2022.</p>	
<p>§ 3 Institutionsteil</p> <p><sup>1</sup> Der Institutionsteil dient der dauernden Förderung und Unterstützung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit Beiträgen an die Betriebskosten; dies im Rahmen von jährlichen oder mehrjährigen Zuwendungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuwendungen aus dem Institutionsteil erfolgen an die im Anhang aufgelisteten Institutionen. Die darin aufgeführten Kulturinstitutionen und definierten Beiträge aus dem Institutionsteil gelten für das Jahr 1997. In den nachfolgenden Jahren können die Liste der zuwendungsberechtigten Kulturinstitutionen und deren Beiträge aus der Kulturvertragspauschale geändert werden.</p> <p>§ 4 Dispositionsteil</p> <p><sup>1</sup> Der Dispositionsteil soll der punktuellen Unterstützung in besonderen Situationen, beispielsweise im Sinne von Investitions-, Überbrückungs- und Startzuschüssen oder von einmaligen Defizitgarantien und Beiträgen an die Mehrkosten ausserordentlicher Produktionen und Veranstaltungen dienen. Bei den Empfängern handelt es sich vornehmlich um diejenigen, die auch aus dem Institutionsteil gefördert werden. Bei andern Kulturinstitutionen oder -projekten muss die regionale Bedeutung offensichtlich sein. In Betracht kommen auch Museen, wenn sie Sonderprojekte durchführen.</p> <p><sup>2</sup> Dem Dispositionsteil fällt jährlich an, was von der Kulturvertragspauschale nicht in den Institutionsteil gelangt. Nicht verwendete Mittel aus dem Dispositionsteil verbleiben zum späteren Einsatz.</p>	<p>§ 4 Zweckbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Die Mittel sind zweckgebunden für kulturelle Zentrumsleistungen.</p> <p><sup>2</sup> Es werden ausschliesslich Institutionen begünstigt, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>im Bereich des professionellen, zeitgenössischen Kunstschaffens tätig sind,</li> <li>einen regulären Betriebsbeitrag des Kantons Basel-Stadt erhalten,</li> <li>ein eigenes Ensemble oder Orchester beschäftigen bzw. per Leistungsauftrag Koproduktionspartner und Spielstätten für regionale Ensembles und Compagnies sind, sowie</li> <li>nachweislich eine regionale Ausstrahlung besitzen.</li> </ol> <p><sup>3</sup> In der Regel werden die 3 Institutionen mit den meisten Besucherinnen und Besuchern aus dem Kanton Basel-Landschaft berücksichtigt.</p>	<p>Institutionen, die aufgrund des neuen Kulturvertrags begünstigt werden sollen, müssen alle Kriterien kumulativ erfüllen.</p> <p>Die inhaltlichen Kriterien und die Begrenzung der Anzahl der begünstigten Institutionen orientieren sich an bestehenden interkantonalen Modellen für Abgeltungen kultureller Zentrumsleistungen.</p> <p>Die regionale Ausstrahlung soll per Erhebung des Publikumsaufkommens von Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, in anderen Kantonen und im Ausland belegt werden.</p>
<p>§ 1 Grundlagen, Konzept</p> <p><sup>3</sup> Dieser Vertrag tangiert die projektorientierte Förderung regionaler Einzelmanifestationen im Sinne der bisherigen Praxis nicht. Er bezieht sich auf das zeitgenössische, institutionalisierte Kulturschaffen, wobei aber die Bereiche der bildenden Kunst und der Literatur ausgeklammert bleiben. Auch die ordentliche Tätigkeit der Museen wird durch diesen Vertrag nicht berührt.</p>	<p>§ 5 Abgrenzung</p> <p><sup>1</sup> Eine Verwendung der zur Abgeltung von Zentrumsleistungen erhaltenen Mittel für die Tätigkeit der staatlichen und privaten Museen, für Ausbildungsstätten, für Bibliotheken sowie für den Zoo Basel ist ausgeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Nicht von diesem Vertrag berührt wird die Zusammenarbeit der beiden Kantone hinsichtlich der projektorientierten Förderung regionalen Kulturschaffens.</p>	<p>Die neue Formulierung verdeutlicht den bestehenden Usus, dass nicht nur Museen und Bibliotheken ausgeschlossen sind, sondern auch weder der Zoo noch Ausbildungsstätten Mittel aus der Kulturvertragspauschale (alter Kulturvertrag) erhalten.</p>
<p>§ 3 Institutionsteil</p> <p><sup>3</sup> Über jährliche oder mehrjährige Zuwendungen aus dem Institutionsteil entscheiden das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt und die Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft einvernehmlich. Die Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft teilt den begünstigten Kulturinstitutionen in Basel-Stadt die festgelegten Zuwendungen schriftlich mit. Die Auszahlung erfolgt gemäss der Bestimmung unter § 2 Absatz 3.</p>	<p>§ 6 Mittelverteilung und Mitwirkung</p> <p><sup>1</sup> Die Verteilung der Mittel an die gemäss § 4 Abs. 2 und 3 bestimmten Institutionen basiert auf einer periodischen Erhebung des Publikumsaufkommens aus dem Kanton Basel-Landschaft. Die Erhebung erfolgt durch den Kanton Basel-Stadt. Dieser spricht sich bezüglich Ausgestaltung und Periodizität der Erhebungen mit dem Kanton Basel-Landschaft ab.</p>	<p>Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt eine Mitverantwortung für die Erhebung des Publikumsaufkommens, welche die Grundlage für die Mittelverteilung darstellt.</p>

<p><sup>4</sup> Die zeitliche Gültigkeit mehrjähriger Zuwendungen zugunsten einer Kulturinstitution entspricht max. der Laufzeit eines allfälligen entsprechenden Subventionsvertrags mit dem Kanton Basel-Stadt.</p> <p><sup>5</sup> Laufende, gemäss § 3 Absatz 3 eingegangene Verpflichtungen gegenüber den Kulturinstitutionen werden von Änderungen des Anhangs nicht beeinträchtigt.</p> <p>§ 4 Dispositionsteil</p> <p><sup>3</sup> Über einmalige oder mehrmalige Zuwendungen aus dem Dispositionsteil entscheiden das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt und die Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft einvernehmlich. Die Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft teilt den Begünstigten in Basel-Stadt die festgelegten Zuwendungen schriftlich mit. Die Auszahlung erfolgt gemäss der Bestimmung unter § 2 Absatz 3.</p>	<p><sup>2</sup> Der Kanton Basel-Landschaft hat Anspruch auf einen nicht stimmberechtigten Beisitz in Steuerungsgremien der begünstigten Institutionen. Bei Institutionen, bei denen ein stimmberechtigter Einsitz des Kantons Basel-Stadt besteht, hat der Kanton Basel-Landschaft ebenfalls Anspruch auf einen stimmberechtigten Einsitz.</p>	<p>Der Einsitz der beiden Kantone in den Steuerungsgremien der begünstigten Institutionen soll gemäss dem jeweiligen Governance-Modell der Institution gestaltet sein.</p>
<p>§ 5 Diverse Bestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt hält die Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft über die Entwicklung seiner Beziehungen zu den Empfängern von Leistungen aus der Kulturvertragspauschale auf dem laufenden. Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt gewährt der Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft Einblick in die betrieblichen Unterlagen (Bilanz, Erfolgsrechnung, Budget, Revisions- und Jahresberichte) der aus der Kulturvertragspauschale begünstigten Kulturinstitutionen, soweit diese ihm selbst zur Verfügung stehen und es dazu berechtigt ist.</p> <p><sup>2</sup> Stehen die Beitragshöhe oder der Leistungsauftrag der aus dem Institutionsteil begünstigten Kulturinstitutionen substanziell zur Diskussion, kann der Kanton Basel-Landschaft im Interesse der guten Information an den Verhandlungen und Beratungen teilnehmen.</p>	<p>§ 7 Information über die Verwendung der Mittel</p> <p><sup>1</sup> Das Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt informiert die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft jährlich über die Verwendung der Mittel an die begünstigten Institutionen.</p>	<p>Der Kanton Basel-Landschaft erhält künftig ausschliesslich Informationen über die Verteilung der Mittel. Er erhält keinen Einblick mehr in die betrieblichen Unterlagen der begünstigten Institutionen oder in die mit dem Kanton Basel-Stadt vereinbarten Leistungsaufträge.</p>
<p>§ 5 Diverse Bestimmungen</p> <p><sup>3</sup> Dieser Vertrag tritt rückwirkend per 1. Januar 1997 in Kraft und dauert auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Partei jederzeit unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Jahres gekündigt werden. Laufende, gemäss § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 3 eingegangene Verpflichtungen werden von der Kündigung dieses Vertrages nicht beeinträchtigt.</p>	<p>§ 8 Laufzeit und Kündigung</p> <p><sup>1</sup> Der Vertrag dauert auf unbestimmte Zeit.</p> <p><sup>2</sup> Er kann von jeder der beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 4 Jahren auf Ende des Jahres oder auf Inkrafttreten einer nationalen Regelung im Bereich der Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen gekündigt werden. Eine einvernehmlich beschlossene Anpassung des Vertrags kann jederzeit erfolgen.</p>	<p>Eine längere Kündigungsfrist ist für die Planungssicherheit der betroffenen Institutionen sowie für die Verhandlung einer allfälligen Nachfolgelösung von hoher Relevanz.</p> <p>Sollte eine nationale Regelung im Bereich der Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen in Kraft treten, würde sie den vorliegenden Vertrag ablösen.</p>
<p>§ 5 Diverse Bestimmungen</p> <p><sup>4</sup> Dieser Vertrag bedarf zu seiner Verbindlichkeit der Genehmigung durch die Parlamente der Parteien.</p>	<p>§ 9 Verbindlichkeit</p> <p><sup>1</sup> Der Vertrag bedarf zu seiner Verbindlichkeit der Genehmigung durch die gesetzgebenden Behörden der beiden Vertragskantone.</p>	

	<p>§ 10 Übergangsbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Aufgrund des Vertrags vom 28. Januar 1997 zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die partnerschaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot (Kulturvertrag) gebildete Mittel sind nach dessen Regelungen zu verwenden, auch nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags.</p> <p><sup>2</sup> Ausserdem werden die in Abs. 1 genannten Mittel zur Finanzierung der Besucherbefragungen gemäss § 6 Abs. 1 verwendet.</p>	<p>Die per Ende 2021 verbleibenden Mittel aus dem Dispositionsteil der Kulturvertragspauschale (alter Kulturvertrag) stellt der Kanton Basel-Landschaft zweckgebunden über die Vertragsdauer hinaus zur Verfügung. Sie sollen altrechtlich, d.h. gemäss den Bestimmungen über den Dispositionsteil im bisherigen Kulturvertrag, verwendet werden.</p> <p>Die Finanzierung der Besucherbefragungen soll über die verbleibenden Mittel aus dem Dispositionsteil geregelt werden.</p>
	<p>II.</p> <p>Der Vertrag wird publiziert und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p>Er ersetzt den Vertrag vom 28. Januar 1997 zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die partnerschaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot (Kulturvertrag)<sup>1</sup>.</p> <p><sup>1</sup>) BL: GS 32.999; BS: SG 494.100</p>	



# Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag)

## Auswertung der Vernehmlassungsantworten

### 1. Vernehmlassung

Die öffentliche Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag) fand vom 17. Dezember 2018 bis zum 17. März 2019 statt. Alle Personen, Institutionen, Fachverbände und Organisationen hatten die Möglichkeit, sich zur Vorlage zu äussern. Direkt eingeladen wurden verwaltungsinterne Stellen, alle Gemeinden, die in den beiden Kantonsparlamenten vertretenen politischen Parteien, kantonale und bikantonale Fachkommissionen, Verbände sowie die betroffenen Kulturinstitutionen.

Vorgelegt wurden zur Vernehmlassung der Entwurf zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag) sowie der gemeinsame Bericht der Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zum neuen Kulturvertrag. Ergänzend konnten die Parlamentsvorlagen beider Kantone eingesehen werden.

### 2. Einleitende Bemerkungen

Der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt wird in der überwiegenden Mehrheit der eingegangenen Rückmeldungen zur Vernehmlassung positiv aufgenommen (BastA!, BDP BL, CVP BS und BL, EVP BL, FDP BS und BL, Grüne BS und BL, LDP BS, SP BS, SVP BS, Verband Basellandschaftlicher Gemeinden, ROXY). Der Systemwechsel zum Modell der Abgeltung zwischen zwei Kantonen findet grossmehrheitliche Zustimmung. Begrüsst wird insbesondere, dass das Bestehen der von der Kulturpartnerschaft betroffenen Institutionen gesichert wird und dass durch die Verlängerung der Kündigungsfrist des Vertrags auf vier Jahre eine Erhöhung der Planungssicherheit der von den Veränderungen betroffenen Institutionen erreicht werden kann. Positiv aufgenommen wird auch die Entflechtung der Zuständigkeiten der beiden Kantone und dass die Verteilung der Mittel aus der Abgeltung aufgrund von objektiven Kriterien (Kulturpublikumsbefragung) vorgenommen wird. Unterstützt wird zudem, dass die Finanzierung in der partnerschaftlichen Projekt- und Produktionsförderung künftig paritätisch gestaltet wird.

Von verschiedenen Seiten (BDP BL, CVP BS und BL, Grüne BS und BL, SP BS, Gare du Nord, FA Literatur, Kaserne, Komitee für eine nachhaltige Kulturpartnerschaft) wird der Vertrag als ein erster Schritt zu einer nachhaltigen, zukunftsgerichteten und dauerhaft verlässlichen Kulturpartnerschaft verstanden. Anerkennung findet ebenso, dass die Erbringung von kulturellen Zentrumsleistungen durch die Kulturinstitutionen in Basel-Stadt Eingang in den Vertragstext gefunden hat und mit der Kulturpartnerschaft auch ein Bekenntnis zu den bikantonalen Fachausschüssen abgegeben wird. Die Finanzierung der Kulturpublikumsbefragung aus dem Dispositionsteil der Kulturvertragspauschale wird von keiner Seite grundsätzlich in Frage gestellt, solange dies nicht zulasten der Kulturinstitutionen geht. In Bezug auf die Durchführung der Befragungen sowie auf die Höhe und die Verwendung der verbleibenden Gelder aus dem Dispositionsteil der Kulturvertragspauschale wird Transparenz gefordert.

Neben der Höhe der Abgeltung von 9,6 Mio. Franken, die viele baselstädtische Parteien und Verbände als zu gering erachten, wird ebenfalls Kritik an der Fixierung des Betrags geübt (BastA!, CVP, FDP BS, Grüne BS, LDP BS, SP BS, SVP BS, Kaserne, Madrigalisten, Kulturbüro, Komitee für eine nachhaltige Kulturpartnerschaft, Kulturstadt Jetzt, Starke Region, t.Basel). Mehrere Parteien und Verbände aus dem Kanton Basel-Stadt fordern deshalb die Ergänzung des Vertrags um ein dynamisches Element, welches die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation der beiden Kantone berücksichtigt. Einzelne Parteien weisen in ihren Rückmeldungen darauf hin, dass mit dem





Vertrag keine echte Parität zwischen den beiden Kantonen erreicht wird. Aus der Sicht einiger Parteien, Verbände und Kulturinstitutionen wird durch den Vertrag ein Ungleichgewicht zwischen den beiden Kantonen festgeschrieben (BastA! BS, SP BS, Kulturstadt Jetzt BS, Kulturbüro Basel, RFV Basel). Von verschiedenen Seiten wird die Befürchtung geäußert, dass mit dem Modell der Abgeltung kleinere, weniger besucherstarke Institutionen benachteiligt würden. Von Seiten der Kulturinstitutionen wird kritisiert, dass das Modell der Verteilung der Gelder aus dem Kanton Basel-Landschaft einzig auf quantitativen Kriterien (Besucheraufkommen) beruhe. Die Bedeutung oder Ausstrahlung einer Institution könne nicht einzig am Publikumsaufkommen gemessen werden. Dass zur Verteilung der 9,6 Mio. Franken aus dem Kanton Basel-Landschaft alle vier Jahre eine Kulturpublikumsbefragung vorgesehen ist, beurteilen einige als ein unnötig bürokratisches und kostengenerierendes Vorgehen.

Im Kanton Basel-Landschaft stimmen bis auf die SVP alle Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer der Vorlage zu. Der neue Kulturvertrag wird als zukunftsgerichtetes Modell für die Kulturpartnerschaft zwischen den beiden Kantonen eingeschätzt (BDP BL, CVP BL, Verband Basel-landschaftlicher Gemeinden). Die Höhe der Abgeltung wird sehr unterschiedlich beurteilt. Einige Parteien und Verbände erachten den festgelegten Betrag als zu gering (Grüne BS und BL, SP BL, VKBL). Die SP BL fordert eine Verdoppelung, während für die FDP die 9,6 Mio. Franken den maximalen zu akzeptierenden Betrag darstellen. Kritik gibt es verschiedentlich an der Fixierung des Betrags, verbunden mit der Forderung nach der Ergänzung eines dynamischen Elements im Hinblick auf die Höhe der Abgeltung (GLP BL, SP BL, Verband Kultur Baselland). Die SVP BL schätzt den Betrag von 9,6 Mio. Franken als zu hoch ein und fordert die Festlegung auf 5 Mio. Franken. Sie kritisiert, dass der Kanton Basel-Landschaft unter dem neuen Vertrag über keine Mitsprache bei der Verteilung der Mittel verfügt. Sie erachtet die Kündigungsfrist von vier Jahren zudem als zu lange und findet es problematisch, dass die Wirtschaftlichkeit der zu unterstützenden Institutionen unbeachtet bleibt. Von verschiedener Seite wird positiv bewertet, dass die Zentrumsleistungen des Kantons Basel-Stadt anerkannt und finanziell entschädigt werden (Grüne BS und BL, GLP BL). Allerdings weist eine Partei auch auf weitere Zentrumsleistungen von Basel-Stadt hin, die nicht abgegolten werden, etwa solche der staatlichen Museen. Gleichzeitig wird Wert darauf gelegt, dass der Kanton Basel-Stadt auch über Zentrumsvorteile verfügt, die auch durch den Kanton Basel-Landschaft begünstigt werden (FDP BL, SVP BL).

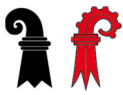


### 3. Rückmeldungen zu einzelnen Bestimmungen im neuen Kulturvertrag

Kritik / Anregungen aus der Vernehmlassung	Stellungnahme der Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft
<p><b>Kulturpartnerschaft und kulturelle Vielfalt</b>            Verschiedentlich wird ein deutlicheres Bekenntnis zu Kulturpartnerschaft und zur Vielfalt der Kultur als Gesamtheit in der Präambel zum Vertrag gefordert.</p>	<p>Die beiden Regierungen bekennen sich mit dem neuen Kulturvertrag zu einer stabilen und nachhaltigen Partnerschaft. Eine Änderung der Präambel ist hierzu nicht nötig.</p>
<p><b>Kulturelle Zentrumsleistungen</b>            Verschiedentlich wird kritisiert, dass durch den neuen Vertrag das bestehende Ungleichgewicht zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zementiert werde. Einzelne Parteien weisen indes darauf hin, dass Basel-Stadt nicht nur eine Zentrumslast sondern auch einen Zentrumsnutzen habe.</p>	<p>Die beiden Regierungen nehmen zur Kenntnis, dass die Verhandlungsergebnisse in ihrer Aussagekraft für die Beziehung der Vertragspartner sehr unterschiedlich bewertet werden.</p>
<p><b>Höhe der Abgeltung</b>            Für die Mehrzahl der Parteien aus dem Kanton Basel-Stadt fällt die Höhe der Abgeltung zu gering aus. Kritisiert wird, dass die Höhe nicht verursachergerecht sei und im Vergleich mit anderen interkantonalen Modellen zu niedrig ausfalle.</p> <p>Auch einzelne Parteien aus dem Kanton Basel-Landschaft und regionale Verbände stufen den Betrag als zu niedrig ein. Während die überwiegende Anzahl der Parteien im Kanton Basel-Landschaft die Höhe der Abgeltung akzeptiert, erachtet eine Partei sie als absolutes Maximum und eine Partei als zu hoch angesetzt.</p>	<p>Die Höhe des Betrags ist das Ergebnis von intensiven Verhandlungen, die das Ziel hatten, das Bestehen der von den Veränderungen betroffenen Kulturinstitutionen zu sichern. Dies konnte erreicht werden. Die beiden Regierungen halten an der Höhe des Mindestbetrags fest.</p>
<p><b>Fixierung des Betrags</b>            In zahlreichen Rückmeldungen kommt zum Ausdruck, dass die Fixierung des Betrags als problematisch betrachtet wird. Dieses Modell berücksichtige die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kantone und deren Entwicklung nicht. Vereinzelt wird gefordert, dass auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Institutionen zu berücksichtigen wäre.</p>	<p>Im Rahmen der Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen wurden dynamische Modelle geprüft. Die beiden Vertragspartner konnten sich auf eine jährliche Anpassung an die Teuerung einigen (vgl. § 2 Absatz 2).</p>
<p><b>Ergänzung des Vertrags um ein dynamisches Element oder um eine Überprüfungsklausel</b>            Gefordert wird von einer Mehrheit der Parteien und Verbände im Kanton Basel-Stadt, dass der Vertrag um ein dynamisches Element oder um eine Zusatzformulierung oder Überprüfungsklausel zu ergänzen sei. Vereinzelt wird kritisiert, dass sich die Mittelverteilung an anderen interkantonalen Modellen orientiert, nicht aber die Bestimmung der Höhe der Abgeltung.</p>	<p>Die beiden Regierungen nehmen die Anregung aus der Vernehmlassung auf. Sie führen eine neue Bestimmung (§ 2 Absatz 4) ein, wonach erstmals 2028 und nachfolgend alle 4 Jahre eine Erhöhung der Abgeltung geprüft wird.</p>
<p><b>Anpassung an Teuerung</b>            Von einer Partei wird gefordert, dass der Vertrag ab 2022 mit einem teuerungsfreien Betrag beginnen solle.</p>	<p>Die beiden Regierungen halten daran fest, dass für den Betrag des Jahres 2022 der Indexstand vom Januar 2021 massgebend sein wird.</p>



<p><b>Kriterien für die Mittelverteilung</b> Grundsätzlich werden die inhaltlichen Kriterien begrüsst. Vereinzelt wird kritisiert, dass die formulierten Kriterien neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Kulturinstitutionen ausschliessen würden. Es wird zudem angeregt, dass die begünstigten Institutionen direkt bestimmt und benannt werden.</p> <p>Vereinzelt wird konstatiert, dass aus dem Vertragstext nicht ersichtlich sei, wie der Nachweis der regionalen Ausstrahlung erbracht werden soll.</p>	<p>Die beiden Regierungen sind der Ansicht, dass eine Orientierung an den bestehenden interkantonalen Modellen für Abgeltungen kultureller Zentrumsleistungen sinnvoll ist. Die Kriterien sind dementsprechend formuliert.</p> <p>Der Nachweis der regionalen Ausstrahlung erfolgt aufgrund der per Publikumsbefragung durch das Statistische Amt Basel-Stadt ermittelten Daten.</p>
<p><b>Anzahl und Bestimmung der begünstigten Institutionen</b> Verschiedentlich wird kritisiert, dass mit der Verteilung der Mittel aus der Abgeltung an drei Institutionen die kulturelle Bedeutung und Ausstrahlung von Institutionen mit weniger Publikumsaufkommen zu wenig berücksichtigt werde.</p>	<p>Die beiden Regierungen bekennen sich zur Bedeutung aller betroffenen Institutionen, deren Sicherung sie als wichtigstes Verhandlungsziel erklärt haben. Eine Eingrenzung der Mittelverteilung auf eine kleinere Anzahl von Institutionen nach objektiven Kriterien stellt eine Anpassung an andere interkantonale Modelle dar. Dies wird als sinnvoll erachtet. Die anderen Institutionen erfahren hierdurch keinerlei Nachteil und ihre Relevanz für die Kulturregion wird nicht infrage gestellt.</p>
<p><b>Ausnahme von der Regel</b> Eine Partei kritisiert, dass die Formulierung „in der Regel“ nicht klar stelle, in welchen Fällen vom Grundsatz der Berücksichtigung von drei Institutionen abgewichen werden solle.</p>	<p>Wie im gemeinsamen Bericht der beiden Regierungen ausgeführt, soll von der Begünstigung von drei Institutionen nur dann abgewichen werden, wenn die periodische Publikumsbefragung dies dringend nahelegt (bspw. zwei Institutionen haben ein gleich hohes Publikumsaufkommen) oder wenn die aus der Abgeltung zur Verfügung stehenden Mittel durch die Verteilung auf drei Institutionen nicht ausgeschöpft werden können. In diesem Fall soll bspw. eine vierte Institution berücksichtigt werden können.</p>
<p><b>Abstimmung auf Staatsbeitragsperioden in Basel-Stadt</b> Vereinzelt wird gefordert, dass die periodische Festlegung der aus der Abgeltung begünstigten Institutionen im Vertrag festzulegen sei und auf die Staatsbeitragsperioden in Basel-Stadt abzustimmen.</p>	<p>Wie im gemeinsamen Bericht der beiden Regierungen festgehalten, ist geplant, die Publikumserhebungen alle vier Jahre durchzuführen. Selbstverständlich wird dies in Abstimmung auf die Staatsbeitragsperioden in Basel-Stadt erfolgen. Da sich die Periodizität der Staatsbeiträge in Basel-Stadt ggf. durch Anpassungen oder Erneuerungen des Finanzhaushaltgesetzes oder des Staatsbeitragsgesetzes verändern kann, ist langfristig die notwendige Flexibilität zu gewährleisten.</p>



<p><b>Kulturpublikumsbefragung</b> Die Kulturpublikumsbefragung wird in einigen Rückmeldungen als eine unnötige bürokratische Massnahmen bezeichnet, die zu hohe Kosten generiere. Einzelne Institutionen weisen darauf hin, dass sie die notwendigen Daten aufgrund ihrer Ticketing-Systeme selbst liefern können.</p> <p>Von anderen wird hingegen gefordert, dass die Befragung umfassend und transparent sein müsse. Vereinzelt wird gefordert, dass eine umfassende, periodische Erhebung des gesamten Publikumsaufkommens, auch jenes aus anderen Kantonen und dem Ausland, vorzunehmen sei.</p>	<p>Aus Gründen der Verfahrenssicherheit ist eine einheitliche Systematik in der Datenerhebung notwendig. Das Statistische Amt Basel-Stadt ist bemüht, den Aufwand für die Institutionen so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Wie im gemeinsamen Bericht der beiden Regierungen ausgeführt, wird die Erhebung das gesamte Publikumsaufkommen abbilden. Es wird der Wohnsitz aller Besucherinnen und Besucher erfasst, die an der Erhebung teilnehmen.</p>
<p><b>Einsitz in Steuerungsgremien</b> Vereinzelt wird die Streichung des stimmberechtigten Einsitzes von Vertretungen aus dem Kanton Basel-Landschaft in Steuerungsgremien gefordert. Vereinzelt wird die Mitsprache des Kantons Basel-Landschaft aus unterschiedlichen Gründen als unzureichend bewertet.</p>	<p>Die beiden Regierungen halten an der Formulierung im Vertragstext fest. Sie erachten die neue Regelung als fair.</p>
<p><b>Überprüfung der Verwendung der Mittel aus BL</b> Vereinzelt wird der Einblick des Kantons Basel-Landschaft in die Leistungsvereinbarungen des Kantons Basel-Stadt mit den begünstigten Institutionen gefordert.</p>	<p>Mit dem neuen Kulturvertrag wird ein Systemwechsel vollzogen, der auch eine Entflechtung der Zuständigkeiten beinhaltet. Der Kanton Basel-Landschaft unterhält daher künftig kein direktes Verhältnis mehr zu den begünstigten Institutionen sondern leistet eine Abgeltung an den Kanton Basel-Stadt. Die Verteilung der Mittel an die Institutionen mit dem höchsten Publikumsaufkommen aus dem Kanton BL garantiert die Verwendung gemäss Zweckbestimmung (vgl. § 4).</p>
<p><b>Kündigungsfrist</b> Vereinzelt wird die Kündigungsfrist als zu lang kritisiert um Flexibilität zu ermöglichen. Von anderer Seite wird kritisiert, dass der Vertrag jederzeit wieder einseitig gekündigt werden kann.</p>	<p>Die Erfahrung hat gezeigt, dass für die Planungssicherheit der betroffenen Institutionen und für die Verhandlung von Nachfolgelösungen eine längere Kündigungsfrist wichtig ist. Damit kann zudem dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die grossen Kulturinstitutionen bei der Programmierung einen Planungsvorlauf von mehreren Jahren haben. Sie sind gezwungen, Verbindlichkeiten einzugehen, die sie bei einer kürzeren Kündigungsfrist nicht erfüllen können.</p> <p>Die beiden Regierungen erachten vier Jahre als angemessen. Von der Festlegung einer Mindestlaufzeit möchten die beiden Regierungen hingegen absehen. Sie sind davon überzeugt, dass mit dem neuen Vertrag eine Lösung gefunden wurde, die Stabilität ermöglicht.</p>



<p><b>Transparenz über die Verwendung der Reserve</b> Von verschiedenen Seiten wird eine vollständige Transparenz über die Verwendung der Mittel gefordert, die aufgrund des alten Kulturvertrags geäußert wurden. Berücksichtigt werden sollen ausschliesslich die Kulturinstitutionen im Kanton Basel-Stadt.</p>	<p>Die Vergabe der per 2021 verbleibenden Mittel aus dem Dispositionsteil der Kulturvertragspauschale erfolgt nach den Bestimmungen über den Dispositionsteil im bisherigen, alten Kulturvertrag. Sie stehen somit zur punktuellen Unterstützung von Kulturinstitutionen im Kanton Basel-Stadt zur Verfügung, beispielsweise im Sinne von Investitions-, Überbrückungs- und Startzuschüssen oder von einmaligen Defizitgarantien und Beiträgen aus ausserordentlichen Produktionen und Veranstaltungen. Über diese Zuwendungen entscheiden die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL und das Präsidialdepartement BS gemeinsam, so wie es der alte Kulturvertrag vorsieht. Die Vergabe der Mittel wird öffentlich durch kulturelles.bl kommuniziert. Die Reserven aus der KVP betragen per Mai 2019 2'314'595.50 Franken.</p>
<p><b>Finanzierung der Besucherbefragungen</b> Grundsätzlich findet die Finanzierung der ersten drei Besucherbefragungen über den Dispositionsteil der Kulturvertragspauschale eine breite Akzeptanz.</p> <p>Mehrere Verbände und Kulturinstitutionen verlangen aber, dass dies nicht zulasten der Kulturinstitutionen gehen dürfe. Einzelne Kulturinstitutionen machen Vorschläge zur Reduktion der Kosten. Vereinzelt wird Auskunft darüber erwartet, wie die Finanzierung der Besucherbefragungen ab der vierten Durchführung, also voraussichtlich ab dem Jahr 2031 sichergestellt wird.</p>	<p>Die per Ende 2022 verbleibenden Reserven im Dispositionsteil ermöglichen die Finanzierung der Besucherbefragung ohne dass den Kulturinstitutionen daraus ein Nachteil entstehen wird. Die Vorschläge der Institutionen zur Reduktion der Kosten werden sorgfältig geprüft. Für die Finanzierung der Besucherbefragung ab 2031 werden die beiden Kantone eine partnerschaftliche Lösung finden.</p>



#### 4. Rückmeldungen zu weiteren Verhandlungsergebnissen

Kritik / Anregungen aus der Vernehmlassung	Stellungnahme der Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft
<p><b>Sicherung der Beiträge an die Institutionen, die künftig nicht mehr Teil des Kulturvertrags sein werden.</b>            Verschiedentlich wird gefordert, dass den Kulturinstitutionen, die künftig aufgrund der Entflechtung der Zuständigkeiten der beiden Kantone nicht mehr Teil der Kulturvertrags sein werden (Basler Papiermühle, Haus der elektronischen Künste, RFV Basel) dadurch kein Nachteil entsteht und ihre Finanzierung nachhaltig gesichert wird.</p>	<p>Die beiden Regierungen bekennen sich mit den Vorlagen an die beiden Parlamente zu den betroffenen Institutionen und deren Sicherung. Die Höhe der jeweiligen Staatsbeiträge und Subventionen unterliegt indes in beiden Kantonen – wie alle anderen Staatsbeiträge und Subventionen auch – einer periodischen Überprüfung und Genehmigung durch die zuständigen politischen Gremien.</p>
<p><b>Weiterentwicklung der Kulturpartnerschaft</b>            Verschiedentlich wurden Vorschläge zur Weiterentwicklung der Kulturpartnerschaft in der Zukunft gemacht. Die Vorschläge umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinsame Trägerschaften für einzelne Institutionen, bspw. das Theater Basel</li> <li>- Paritätische Finanzierung aller Kulturinstitutionen, insbes. aber solcher mit künftig gemeinsamer Trägerschaft</li> <li>- Erhöhung des partnerschaftlichen Engagements durch den Kanton BL</li> <li>- Erweiterung der Kulturpartnerschaft auf andere Kantone (insbes. Solothurn und Aargau) und auf die Grenzregionen in Deutschland und Frankreich</li> </ul> <p>Vereinzelt wurde gefordert, dass die Ticketpreise für nicht im Kanton BS wohnhafte Personen erhöht werden sollten, sollte mittelfristig keine Weiterentwicklung der Kulturpartnerschaft möglich sein.</p>	<p>Die Regierungsräte nehmen diese Vorschläge zur Kenntnis und werden sich auch künftig für eine starke Kulturpartnerschaft und deren Weiterentwicklung einsetzen.</p>
<p><b>Alimentierung der gemeinsamen Fachausschüsse BS/BL</b>            Grundsätzlich wird die Erhöhung der Mittel durch den Kanton Basel-Landschaft an die gemeinsamen Fachausschüsse und die künftig paritätische Finanzierung positiv aufgenommen.</p> <p>Mehrfach wird darauf hingewiesen, dass dem generelle Erhöhungen folgen müssen um dem Bedarf an Produktionsmitteln für die Freie Szene entgegenzukommen. Konstatiert wird dies insbesondere für Musiktheaterproduktionen und den FA Tanz &amp; Theater.</p> <p>Vereinzelt wird gefordert, dass zusätzliche gemeinsame Fördergefässe geschaffen werden sollen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Alimentierung der Fördergefässe des RFV Basel ebenfalls paritätisch erfolgen sollte.</p>	<p>Im Rahmen dieser Vorlage werden die aus dem Prozess zur Verfügung stehenden Mittel in den jeweiligen Sparten erhöht. Wird zukünftig weiterer Bedarf festgestellt, werden das Präsidialdepartement Basel-Stadt und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft die Mittel im regulären Budgetprozess beantragen.</p>